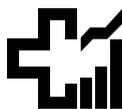


# Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Ein Überblick über die wichtigsten Fakten  
zur Pensionskassenstatistik

---

Ausgabe 2003



Office fédéral de la statistique  
Bundesamt für Statistik  
Ufficio federale di statistica  
Uffizi federal da statistica

OFS BFS UST

Neuchâtel, 2003

# Die berufliche Vorsorge in der Schweiz

Ein Überblick über die wichtigsten Fakten  
zur Pensionskassenstatistik

Ausgabe 2003

*Bearbeitung*

**Paul Hess, Sektion Soziale Sicherheit**  
Bundesamt für Statistik

*Herausgeber*

**Bundesamt für Statistik**

---

**Auskunft:** Für zusätzliche Auskünfte über die Pensionskassenstatistik steht Ihnen in der Sektion Soziale Sicherheit zur Verfügung:  
Herr J. Fuhrer 032 713 66 80  
E-Mail: juerg.fuhrer@bfs.admin.ch

**Herausgeber:** Bundesamt für Statistik (BFS)  
**Vertrieb:** Bundesamt für Statistik  
CH-2010 Neuchâtel, Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61

**Bestellnummer:** 314-0300

**Reihe:** Statistik der Schweiz

**Fachbereich:** Soziale Sicherheit 13

**Originaltext:** Deutsch

**Layout:** BFS

**Illustrationen:** Caroline Liechti, Luzern

**Copyright:** BFS, Neuchâtel 2003  
Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung –  
unter Angabe der Quelle gestattet.

**ISBN:** 3-303-13054-X

---

# Inhalt

Einleitung 5

## **I. Teil: Allgemeine Informationen zur Alterssicherung 7**

Die 3-Säulen-Konzeption 8

Fakten und Daten 10

Berufliche Vorsorge im historischen Rückblick 13

3-Säulen-Konzeption im Umbruch 14

Statistische Quellen zur Alterssicherung 18

## **II. Teil: Die berufliche Vorsorge – Versicherte, Beiträge und Leistungen 21**

Versicherte 22

Lohnbegriffe 24

Beitrags- oder Leistungsprimat 25

Beiträge 26

Beitragssysteme 28

Pensionierungsalter 29

Leistungen 29

Teuerungsausgleich 33

## **III. Teil: Einrichtungen der beruflichen Vorsorge –**

Organisation, Anlageformen und Anlagevolumen 35

Organisation 36

Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer/innen, Pensionskasse  
sowie Versicherung 36

Registrierte Pensionskassen 39

Rechtsformen 40

Verwaltungsformen 42

Risikodeckung 45

Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge 47

Vermögen der Pensionskassen 49

Vermögensanlagen 50

Unterschiede in der Kapitalanlage zwischen öffentlichen  
und privaten Pensionskassen 52

Wahl der Anlageart 54

Kapital und übrige Passiven **55**  
Kontrollorgane **56**  
Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds **57**

**Anhang: Abkürzungen, Literaturhinweise und Adressen 61**

Abkürzungen **63**  
Literaturhinweise **64**  
Adressen **67**

**Überblick über einige wichtige Eckwerte der Sozialversicherungen 75**

# Einleitung

Das Bundesamt für Statistik hat den Auftrag, die statistischen Grundlagen zur beruflichen Vorsorge in der Schweiz zu erheben und diese gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu präsentieren. Das Instrument dazu ist die Pensionskassenstatistik, in der u.a. Informationen zum Aufwand und Ertrag, zu den Kapitalanlagen und zu den Reglementen der Vorsorgeeinrichtungen erfasst und aufgearbeitet werden.

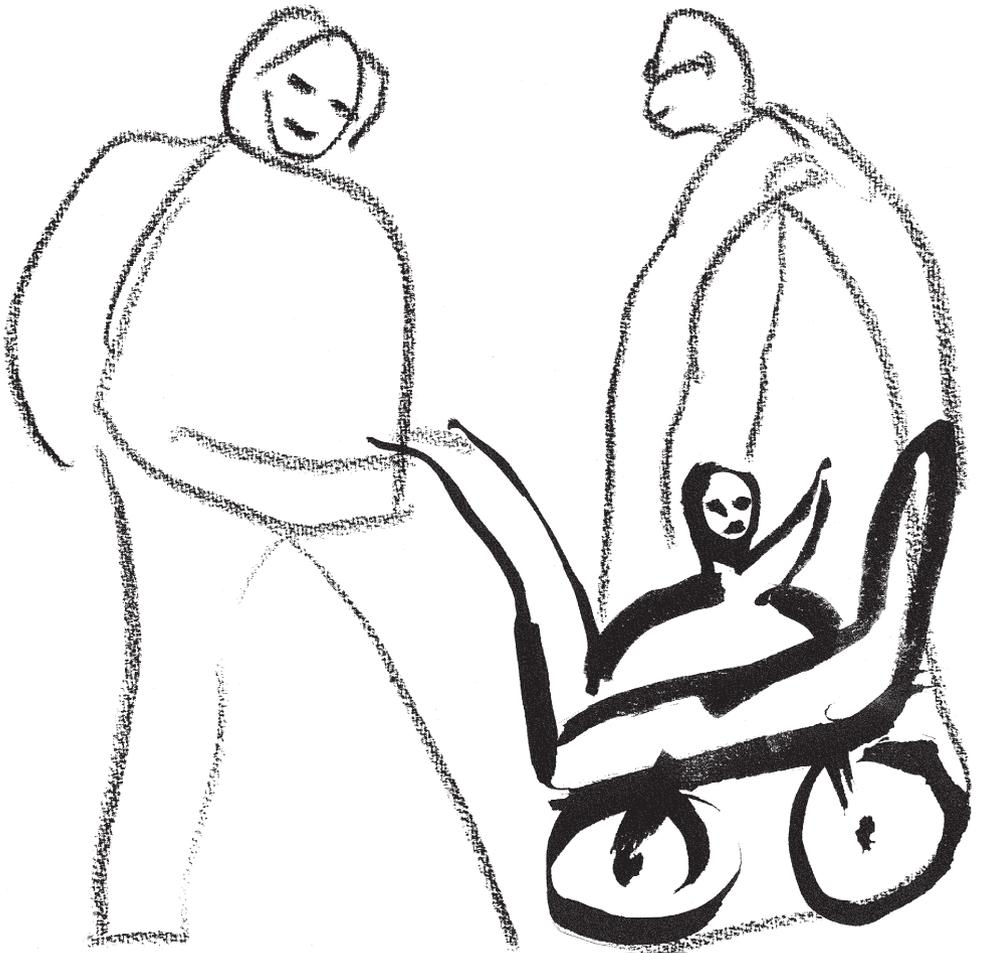
Die rege Nachfrage nach der vorliegenden Publikation hat uns bewogen, eine **aktualisierte und erweiterte Drittauflage** folgen zu lassen. Dabei sind die Tabellen anhand der Pensionskassenerhebung 2000 auf den neusten Stand gebracht sowie die gesetzlichen Änderungen bis 2003 berücksichtigt worden. Eine Anpassung haben ebenfalls die statistischen Angaben über die Auffangeinrichtung sowie den Sicherheitsfonds erfahren.

Das Ziel, die komplexe Materie der beruflichen Vorsorge einem breiteren Publikum näher zu bringen, ist beibehalten worden. Der interessierten Öffentlichkeit soll mit dieser Broschüre eine Übersicht mit Erläuterungen zu den wichtigsten Fakten und Zahlen der beruflichen Vorsorge in die Hand gegeben werden. Zur Vereinfachung beschränken wir uns bei den Ausführungen auf die aktuellen gesetzlichen Mindestregelungen. Demgegenüber enthalten die statistischen Angaben der Pensionskassenstatistik 2000 auch die darüber hinausgehende berufliche Vorsorge (überobligatorischer Teil)!

Nicht Vollständigkeit, sondern Übersichtlichkeit soll erreicht werden. Wer mehr Details zu einzelnen Aspekten der beruflichen Vorsorge wünscht, wer Klarheit über seine individuellen Versicherungsansprüche sucht, informiert sich am besten direkt bei der eigenen Pensionskasse oder in einer der angegebenen, weiterführenden Publikationen. Zusätzliche Detailangaben sind zudem unter der Internet-Adresse **«[www.socialsecurity-stat.admin.ch](http://www.socialsecurity-stat.admin.ch)»** und den im Anhang aufgeführten Adressen abrufbar.

Datenerhebung und Auswertung der Statistiken sind sowohl auf Seiten des Bundes wie auf Seiten der Pensionskassen mit Aufwand verbunden. Der Ertrag ist die Pensionskassenstatistik, deren Resultate in Form dieser Broschüre zur beruflichen Vorsorge in der Schweiz mit einem speziellen Dank an die Pensionskassen zurückgegeben werden.





**I. Teil: Allgemeine Informationen zur Alterssicherung**

## Die 3-Säulen-Konzeption

Im Rahmen des Ausbaus der Altersvorsorge stimmte das Schweizervolk 1972 dem revidierten Artikel 34quater der Bundesverfassung mit grossem Mehr zu. Gleichzeitig wurde der Ausbau der AHV zu einer eigentlichen Volkspension klar abgelehnt. Mit diesem Urnengang wurde die sogenannte 3-Säulen-Konzeption gesetzlich verankert. Sie wurde in der Botschaft zur 6. AHV-Revision 1963 erstmals erwähnt und in der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 übernommen. Absatz 1 des Artikels 111 hält fest, dass der Bund Massnahmen für eine ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu treffen hat, wobei diese auf der eidgenössischen Versicherung, der beruflichen Vorsorge und der Selbstvorsorge beruhen soll.

Das Zusammenwirken dieser drei Säulen ist in der neuen Bundesverfassung wie folgt definiert: Die erste Säule, d.h. AHV/IV, hat den Existenzbedarf der Rentenempfänger/innen in angemessener Weise zu decken (Artikel 112, Absatz 2). Die berufliche Altersvorsorge wiederum soll zusammen mit der AHV/IV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise ermöglichen (Artikel 113, Absatz 2). Die Selbstvorsorge (Artikel 111, Absatz 4) hat weitergehende Bedürfnisse abzudecken und soll durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik gefördert werden. Die drei Säulen lassen sich wie folgt darstellen:

### Soziale Sicherheit bei Alter, Tod und Invalidität

Existenzsicherung durch <b>Säule 1</b>	
obligatorisch	freiwillig
AHV IV EL zur AHV/IV	AHV und IV für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausserhalb der EU
<b>Staatliche Vorsorge</b>	

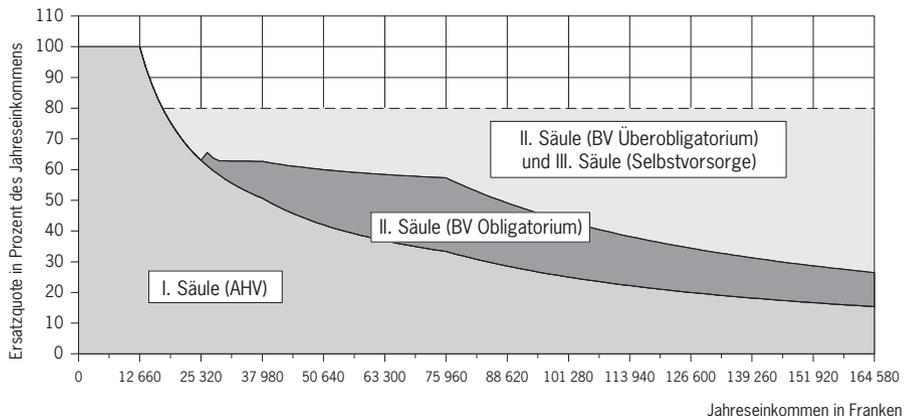
Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung durch <b>Säule 2</b>	
obligatorisch	überobligatorisch
BV	BV
<b>Berufliche Vorsorge</b>	

Abdeckung weitergehender Bedürfnisse durch <b>Säule 3</b>	
gebunden(3a*)	frei(3b)
Vorsorgekonto bei einer Bank	Lebensversicherung
Vorsorgepolice bei einer Versicherung	Einzel-Unfall Geldanlagen Sachanlagen
<b>Selbstvorsorge</b>	

\* steuerlich privilegiert

Ursprünglich wurde davon ausgegangen, dass die Renten von AHV und BV zusammen rund 60 Prozent des letzten Erwerbseinkommens erreichen sollten, um den gewohnten Lebensstandard im Alter beibehalten zu können. Erfahrungen, die im 3-Säulen-Bericht zusammengefasst sind, haben in der Zwischenzeit allerdings gezeigt, dass dieser Satz vor allem im unteren Einkommensbereich zu tief ist, um den Verfassungsauftrag erfüllen zu können.

## Ersatzquote aus I., II. und III. Säule (Stand 1. Januar 2003)



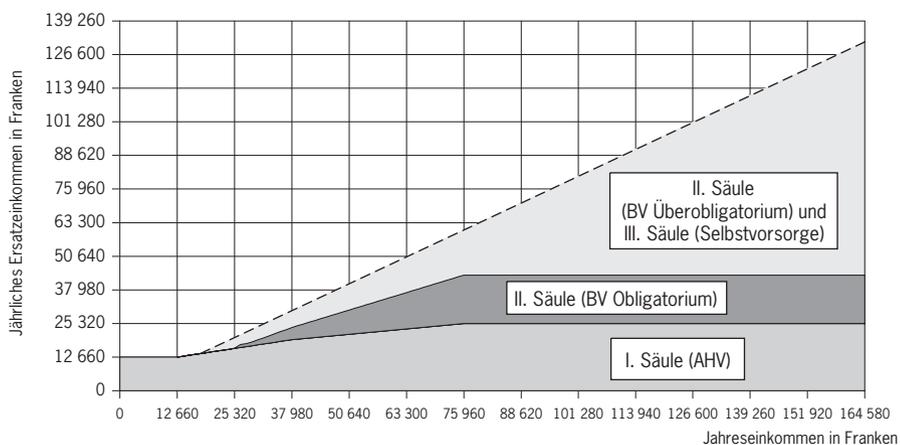
© BFS

### Hinweise:

Um den gewohnten Lebensstandard im Alter beibehalten zu können, sollte ein jährliches Ersatzeinkommen von rund 80 Prozent des letzten Jahreseinkommens vorhanden sein.

Die Ersatzquote bzw. das Ersatzeinkommen des vorliegenden Beispiels basiert auf einer vollen Beitragsdauer bei der AHV und der BV.

## Ersatzeinkommen aus I., II. und III. Säule (Stand 1. Januar 2003)



© BFS

# Fakten und Daten

## Überblick über die 3 Säulen

Bereich	Gesetzliche Grundlagen	Finanzierungsverfahren
<b>Leitgesetz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)</li> <li>– Verordnung über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)</li> </ul>	
<b>AHV</b> Alters- und Hinterlassenenversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung (Art. 196, Ziffer 10 BV)</li> <li>– Bundesgesetz über die AHV (AHVG)</li> <li>– Verordnung zum AHVG (AHVV)</li> <li>– Verordnung über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer/innen (VFV)</li> <li>– Verordnung über die Verwaltung des AHV-Ausgleichfonds sowie</li> <li>– weitere Verordnungen und Erlasse</li> </ul>	<i>Umlageverfahren</i> , d.h. die eingehenden Beiträge werden unmittelbar für die Versicherungsleistungen (Renten) verwendet, weshalb auch von <i>Generationenvertrag</i> gesprochen wird.
<b>IV</b> Invalidentversicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 111 und 112 der Bundesverfassung (Art. 196, Ziffer 10 BV)</li> <li>– Bundesgesetz über die IV (IVG)</li> <li>– Verordnung zum IVG (IVV)</li> <li>– Verordnung über Geburtsgebrechen (GgV)</li> <li>– Verordnung über Beiträge der Kantone an die IV sowie</li> <li>– weitere Verordnungen und Erlasse</li> </ul>	<i>Umlageverfahren</i> , analog zur AHV
<b>BV</b> Berufliche Vorsorge	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 111 und 113 der Bundesverfassung (Art. 196, Ziffer 11 BV)</li> <li>– Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)</li> <li>– Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)</li> <li>– Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF)</li> <li>– Arbeitsvertragsrecht (OR)</li> <li>– Personenrecht (ZGB)</li> <li>– Verordnungen zum BVG (BVV1, BVV2 und BVV3), FZG (FZV), WEF (WEFV) und zur Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung (VPE) sowie</li> <li>– weitere Erlasse (Kantone)</li> </ul>	<i>Kapitaldeckungsverfahren</i> , d.h. mit den einbezahlten Beiträgen der Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen wird Sparkapital geäufnet, bzw. jede Generation bildet die für den eigenen Versicherungsschutz benötigten Mittel selbst.
<b>Gebundene Selbstvorsorge</b> (3a)	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 111 der Bundesverfassung</li> <li>– Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3). Diese Verordnung stützt sich auf Art. 82 des BVG sowie 99 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) ab.</li> </ul>	<i>Individuelles Sparen</i>

Die freie Selbstvorsorge ist aus Sicht der Altersvorsorge nicht gesetzlich geregelt und deshalb in dieser Übersicht nicht aufgeführt.

Bereich	Jahr	Beitragspflichtige/ Versicherte	Renten- bezüger	Ausgaben/ Aufwand	Einnahmen/ Ertrag	Kapital
		In 1000		In Millionen Franken		
<b>1. Säule AHV</b>	1994	3 799 <sup>1</sup>	1 505	23 363	23 923	23 827
	1995	3 782 <sup>1</sup>	1 532	24 503	24 512	23 836
	1996	3 818 <sup>1</sup>	1 568	24 817	24 788	23 807
	1997	3 843 <sup>1</sup>	1 597	25 803	25 219	23 224
	1998	3 862 <sup>1</sup>	1 630	26 715	25 321	21 830
	1999	3 880 <sup>1</sup>	1 669	27 387	27 207	21 650
	2000	3 904 <sup>1</sup>	1 706	27 722	28 792	22 720
	2001	3 967 <sup>1</sup>	1 740	29 081	29 620	23 259
<b>2. Säule BV</b>	1994	3 239	610	22 104	41 165	285 200 <sup>2</sup>
	1995	3 190 <sup>1</sup>	627 <sup>1</sup>	24 330 <sup>1</sup>	44 328 <sup>1</sup>	311 100 <sup>1/2</sup>
	1996	3 148	647	26 110	46 548	337 500 <sup>2</sup>
	1997	3 100 <sup>1</sup>	670 <sup>1</sup>	27 300 <sup>1</sup>	47 100 <sup>1</sup>	373 600 <sup>1/2</sup>
	1998	3 140	695	28 753	49 540	413 600 <sup>2</sup>
	1999	3 180 <sup>1</sup>	720 <sup>1</sup>	30 400 <sup>1</sup>	48 800 <sup>1</sup>	458 800 <sup>1/2</sup>
	2000	3 226	748	33 100	50 500	475 000 <sup>2</sup>
	2001	3 300 <sup>1</sup>	785 <sup>1</sup>	36 000 <sup>1</sup>	53 600 <sup>1</sup>	455 000 <sup>1/2</sup>

1 Schätzungen

2 Bereinigt um Kreditoren und Passivhypotheken; zu Buchwerten und ohne Rückkaufwerte bei Kollektivversicherungen.

Quelle: Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, Bundesamt für Sozialversicherung

Bei Versicherungen	Kapital in Millionen Franken		
	Einzelkapitalversicherungen	Einzelrentenversicherungen	
	1996	52 680	109
	1997	60 829	135
	1998	64 502	200
	1999	72 694	229
	2000	77 954	240
	2001	77 489	217
Bei Banken	Gebundene Vorsorgegelder 3. Säule	Als Vergleich dazu: Freizügigkeitskonten 2. Säule	
	1996	16 165	11 012
	1997	17 681	12 140
	1998	18 239	11 987
	1999	17 556	12 222
	2000	16 396	12 006
	2001	17 499	11 968

1 Gebundene Vorsorge

Quellen: Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz, Bundesamt für Privatversicherungen;

Die Banken in der Schweiz, Schweizerische Nationalbank

## Alters- und Hinterlassenenversicherung (Stand 2003)

- Versichert sind die Risiken Alter und Tod. Für Invalidität ist die IV zuständig.
- Obligatorisch versichert sind all jene Personen, die in der Schweiz wohnen und/

oder arbeiten. Für die Auslandschweizer/innen ist ein freiwilliger Anschluss nur noch möglich, wenn sie nicht in einem EU-Staat wohnen und vor ihrem Wegzug ununterbrochen seit mindestens fünf Jahren in der AHV/IV versichert waren. Freiwillig Versicherte, die in einem EU-Staat wohnen, können bis Ende März 2007 bei der Versicherung bleiben, oder wenn sie älter als 50-jährig sind, bis zum gesetzlichen Pensionsalter. EU-Bürger können neu der freiwilligen Versicherung zu gleichen Bedingungen beitreten wie Schweizer Bürger/innen.

- Die Beitragspflicht beginnt für Erwerbstätige ab dem 18. Altersjahr, für Nichterwerbstätige ab dem 21. Altersjahr.
- Die Unselbständigerwerbenden zahlen 8,4 Prozent (ohne IV und EO) vom versicherten Lohn, wobei sich Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber die Beiträge je zur Hälfte teilen. Selbständigerwerbende zahlen ab einem Reineinkommen von 50 700 Franken 7,8 Prozent. Zwischen Franken 50 700.– und Franken 8500.– gilt eine sinkende Beitragsskala auf 4,2 Prozent.
- Die Beiträge des Ehegatten gelten als geleistet, wenn der Ehepartner mindestens den doppelten Mindestbeitrag bezahlt.
- Beiträge nach Vermögen und Renteneinkommen (min. Fr. 425.–, max. Fr. 10 100.–) zahlen die Nichterwerbstätigen.
- Altersrentner/innen sind ebenfalls beitragspflichtig, allerdings mit einem jährlichen Freibetrag von Franken 16 800.–.
- Übersteigt das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen Franken 75 960.–, ist es nicht mehr rentenbildend.
- Altersleistungen, d.h. Renten werden für Frauen ab dem 63. (ab 2005 ab dem 64.) und für Männer ab dem 65. Altersjahr ausbezahlt. Ein Rentenaufschub ist ebenso möglich wie ein Rentenvorbezug; während ersterer eine Leistungserhöhung bewirkt, werden beim letzteren die Renten entsprechend gekürzt.
- Die Altersrenten liegen bei einer vollen Beitragsdauer zwischen Franken 12 660.– (minimale einfache Jahresrente) und Franken 25 320.– (maximale einfache Jahresrente).
- Seit der 10. AHV-Revision (1997) gilt das sogenannte Splitting-Verfahren, d.h. seit dem Jahr 2001 werden keine Ehepaar-Altersrenten mehr ausbezahlt, sondern es gelangen neu zwei Einzelrenten zur Auszahlung. Die Renten der beiden Ehegatten werden allerdings bei 150 Prozent der Maximalrente plafoniert.
- Im Todesfall betragen die Witwen- und Witwerrenten 80 Prozent (Fr. 844.– bis Fr. 1688.– pro Monat) bzw. die Waisenrenten 40 Prozent (Fr. 422.– bis Fr. 844.– pro Monat) der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Für die Bezugsberechtigung und -dauer gelten bestimmte Richtlinien.

## Berufliche Vorsorge

Ausführliche Erläuterungen folgen auf den nachstehenden Seiten.

### Gebundene Vorsorge (3a)

- Sie ist Teil der allgemeinen Selbstvorsorge. Die einbezahlten Beiträge dienen aber ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge. Sie können nur unter folgenden Bedingungen wieder vorzeitig bezogen werden: der Versicherungsnehmer steht nicht mehr als fünf Jahre vor Erreichen des AHV-Alters, für den Erwerb von Wohnraum für den Eigenbedarf, bei Auswanderung, bei Aufnahme einer selbständigen oder andersartigen selbständigen Erwerbstätigkeit, für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform sowie bei Bezug einer ganzen Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung, sofern das Invaliditätsrisiko in der Police nicht mitversichert ist.
- Die gebundene Vorsorge ist auf die in der Schweiz wohnhaften und steuerpflichtigen Erwerbstätigen beschränkt.
- Sie umfasst die gebundenen Vorsorgepolicen bei Versicherungsgesellschaften bzw. Vorsorgekonti bei den eigens für diesen Zweck von Banken errichteten Stiftungen.
- Sie geniesst steuerliches Privileg: für unselbständig Erwerbende sind die Beiträge bis zu einer Höhe von Franken 6077.– bzw. für Selbständigerwerbende bis 20 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens, aber maximal nur Franken 30 384.– vom steuerbaren Einkommen abziehbar.
- Die Versicherungsleistungen sind im Versicherungsvertrag festgehalten und umfassen betragsmässig die definierten Kapital- oder Rentenleistungen im Erlebens- oder Todesfall sowie evtl. bei Erwerbsunfähigkeit.

## Berufliche Vorsorge im historischen Rückblick

Zur Abdeckung der Risiken infolge Alter, Tod oder Invalidität entstanden bereits in der zweiten Hälfte des vorletzten Jahrhunderts auf freiwilliger Basis erste Sterbekassen und Ruhegehaltsordnungen. Die ersten Pensionskassen wurden um die und nach der Jahrhundertwende von Unternehmen, Verbänden, einzelnen Kantonen und vom Bund errichtet. Die schweren Wirtschaftskrisen zwischen den zwei Weltkriegen brachten der Schweiz Massenarbeitslosigkeit und Armut. Das Interesse der breiten Öffentlichkeit für Fragen der sozialen Sicherheit nahm zu. Vor diesem Hintergrund und parallel mit der voranschreitenden Industrialisierung und Wirtschaftsentwick-

lung sowie dem Fehlen einer allgemeinen Versicherung stieg die Zahl der Vorsorgeeinrichtungen. 1966 zählte die Pensionskassenstatistik bereits über 13 000 Vorsorgeeinrichtungen mit über 1,6 Millionen auf freiwilliger Basis versicherten Mitgliedern. Analog zu dieser Entwicklung gestaltete sich der politische Weg bis zum heutigen Obligatorium:

1914	Erste Bestimmungen über die berufliche Vorsorge werden im Fabrikgesetz und der entsprechenden Vollziehungsverordnung eingebaut
1925	Verfassungsartikel BV 34quater (AHV) wird angenommen
1948	AHV-Gesetz tritt in Kraft
1964	Definition der 3-Säulen-Konzeption (im Rahmen der 6. AHV-Revision)
1969	Expertenkommission schlägt Obligatorium der beruflichen Vorsorge vor
1972	3-Säulen-Konzeption wird in der Bundesverfassung verankert (Art.34quater)
1975	Botschaft und Entwurf des Bundesrates zu einem Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG)
1982	BVG wird von den Eidgenössischen Räten verabschiedet
1982/84	Verordnungen zum BVG (BVV 1 und BVV 2) werden ausgearbeitet
1985	BVG tritt auf den 1. Januar in Kraft
1986/87	Mehrere Vollziehungsverordnungen zum BVG

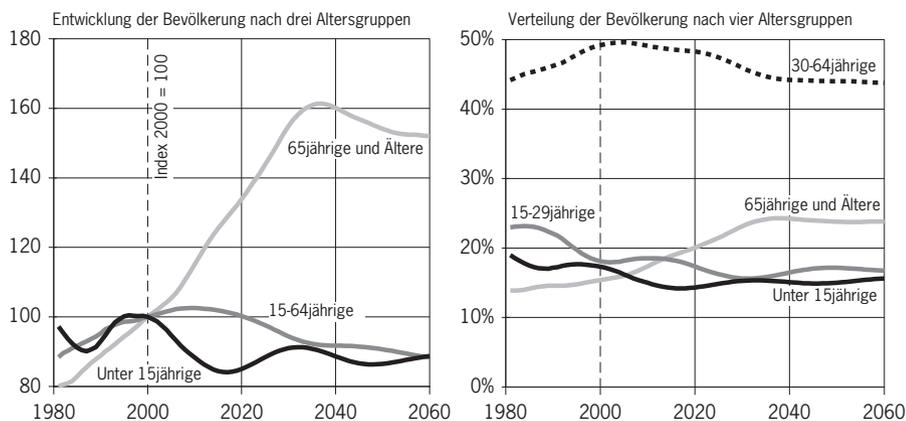
Einige wichtige gesetzliche Änderungen und Erweiterungen, die seither vorgenommen worden sind:

1995	Freizügigkeits- und Wohneigentumsförderungsgesetz treten in Kraft
1998 ff	1. BVG-Revision in Vorbereitung
2000	Neue Bundesverfassung tritt am 1. Januar in Kraft
2000	Änderung des FZG und der FZV sowie Einführung der Verordnung des EDI zur Berechnung der Austrittsleistung nach Artikel 22a des FZG infolge des revidierten Scheidungsrechts (1.1.00)
2000	1. BVG-Revision: Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat (1.3.00)
2000	Änderung der Anlagevorschriften für Vorsorgeeinrichtungen (1.4.00)
2001	Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge (1.1.01)
2001	Neue Datenschutzbestimmungen im BVG (1.1.01)
2001	Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge (24.3.01)
2003	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) tritt in Kraft (1.1.03)
2003	Änderung der Vorschriften über den Mindestzinssatz (1.1.03)

## 3-Säulen-Konzeption im Umbruch

Ausgehend von der demographischen und sozioökonomischen Entwicklung in der Schweiz – Wandel der Lebensformen, wachsende Arbeitslosigkeit und Armut als Folge des wirtschaftlichen Einbruchs sowie demographische Alterung der Bevölkerung – wurden in den Jahren 1989 und 1990 mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht. Diese verlangten eine Überprüfung des 3-Säulen-Systems unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen 1. und 2. Säule sowie deren Finanzierung. Dies vor dem Hintergrund drohender Defizite, insbesondere im Bereich der AHV. Das Departement des Innern (EDI) beauftragte deshalb Experten/innen mit dieser

## Entwicklung und Verteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen<sup>1</sup>



<sup>1</sup> Gemäss Szenario «Trend»; Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2000-2060

© BFS

anspruchsvollen Aufgabe. Weil die 10. AHV-Revision mitzuberücksichtigen war, konnte der ausgearbeitete «**3-Säulen-Bericht**»\* erst gegen Ende 1995 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen werden. Der 3-Säulen-Bericht lieferte mögliche Lösungsansätze im Leistungsbereich, allerdings nur in skizzierter Form.

Zur Überprüfung der Finanzierungsseite setzte der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen», kurz IDA FiSo ein. Die Problemkreise waren eingehend zu untersuchen und Lösungsansätze für die mittel- und langfristige finanzielle Sicherung aller Sozialversicherungszweige (AHV, IV, EL, BV, EO, ALV, FZL, MV, KV und UV) unter Vorgabe gleichbleibender Leistungen aufzuzeigen. Zudem waren auch die finanzpolitischen und wirtschaftlichen Auswirkungen darzustellen. Der Bericht «**IDA FiSo**»\* (1996) rechnet bis im Jahre 2010 bzw. 2025 mit einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung in den Bereichen AHV, IV sowie KV. Als Finanzierungsmöglichkeiten werden Lohnprozente, die Mehrwertsteuer sowie ergänzend eine Energiebesteuerung in Betracht gezogen. Im Folgebericht «**IDA FiSo 2**»\* (1997) sind die finanziellen Konsequenzen verschiedener Leistungsszenarien vorgestellt worden.

Basierend auf diesen Untersuchungen hat der Bundesrat am 2. Februar 2000 die **Botschaft zur 11. AHV-Revision** zuhanden der Eidgenössischen Räte verabschiedet. Schwerpunkte dieser Botschaft sind die Finanzierung der AHV/IV sowie die Flexibilität des Rentenalters.

\* siehe Literaturhinweise

Die Botschaft zur 1. BVG-Revision, welche am 1. März 2000 verabschiedet worden ist, soll unter anderem auch die Koordination zur 10. und 11. AHV-Revision sicherstellen. Die wichtigsten Revisionspunkte sind:

- Koordination des Rentenalters und der Flexibilisierung des Pensionierungsalters mit der ersten Säule, d.h. ab dem 1. Januar 2009 soll für beide Geschlechter das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren gelten. Der Vorbezug und der Aufschub der Altersrenten soll auf das AHV-Modell abgestimmt werden. Im Unterschied zur AHV-Vorlage sollen die vorbezogenen Renten der beruflichen Vorsorge jedoch versicherungstechnisch gekürzt werden, und ab dem 59. Altersjahr die ganze Rente vorbezogen werden können. Die Botschaft sieht ferner die Möglichkeit eines Teilbezugs der Altersvorsorge in Kapitalform vor;
- die Witwerrente soll zu gleichen Bedingungen wie die Witwenrente eingeführt werden;
- analog zur Invalidenversicherung (IV) soll in der beruflichen Vorsorge die Auszahlung einer Viertelsrente für Invalide zu gleichen Bedingungen wie der IV ermöglicht werden;
- stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes an die Verlängerung der Lebenserwartung, d.h. Reduktion von heute 7,2 Prozent auf 6,65 Prozent innerhalb von 13 Jahren;
- gleichzeitige Erhöhung der Altersgutschriften, um die mit der Reduktion des Umwandlungssatzes verbundene Senkung des Rentenniveaus möglichst aufzufangen;
- Begrenzung des versicherbaren Einkommens auf den fünffachen oberen Grenzbetrag des Obligatoriums (2000: 361 800 Fr.) sowie
- organisatorische und administrative Massnahmen zur Verbesserung der Durchführung der beruflichen Vorsorge sowie der Stellung der Versicherten.

Aus Kostengründen soll auf die Ausdehnung der beruflichen Vorsorge auf Personen mit kleinem Einkommen und Teilzeitbeschäftigte vorerst verzichtet werden.

Basierend auf dieser Botschaft hat sich der Nationalrat im April und der Ständerat im November 2002 diesem Geschäft angenommen. Die nachstehende Übersicht gibt einen groben Überblick über den aktuellen Stand (Mitte Januar 2003) der politischen Diskussionen sowie über die Einigkeiten und Differenzen der Räte.

Die politischen Diskussionen zur ersten BVG-Revision sind somit noch nicht abgeschlossen. Gegenwärtig läuft das Differenzbereinigungsverfahren. Das revidierte BVG dürfte voraussichtlich nicht vor dem 1. Januar 2005 in Kraft treten.

Erwähnenswert ist, dass noch vor dem hängigen Abschluss der ersten Revision des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Wichtige Revisionspunkte	Entwurf Bundesrat	Nationalrat	Ständerat
Eintrittsschwelle für kleine Einkommen und Teilzeitbeschäftigte	Keine Herabsetzung Bisher gültige Lösung	Reduktion des Mindestlohns auf 18 540.–	Keine Herabsetzung Bisher gültige Lösung
Koordinationsabzug	Bisher gültige Lösung	Lohnproportional mit Minima und Maxima	Bisher gültige Lösung
Reduktion Umwandlungssatz stufenweise Anpassung während	7,2 auf 6,65% 13 Jahren	7,2 auf 6,8%; neu im Gesetz fixiert 10 Jahren	7,2 auf 6,8%; neu im Gesetz fixiert 10 Jahren
Altersgutschriften	Geschlechtsneutral: 25 – 34 7% 35 – 44 11% 45 – 65 18%	Bisher gültige Lösung aber geschlechtsneutral (= Staffelfung der Männer)	Geschlechtsneutral: 25 – 34 7% 35 – 44 11% 45 – 65 18%
Begrenzung des versicherbaren Einkommens bei	361 800.– (Stand 2000) 5 x oberer Grenzbetrag	741 600.– (Stand 2001) 10 x oberer Grenzbetrag	741 600.– (Stand 2001) 10 x oberer Grenzbetrag
Witwerrente	Identisch zu Witwenrente BV	Identisch zu Witwenrente BV	Identisch zu Witwenrente BV
IV-Rente	Neu Viertelsrente Koordiniert mit IV	Neu Viertelsrente und Verbesserung für Frühinvaliden	Neu Viertels- und Dreiviertelsrente sowie Verbesserung für Frühinvaliden
Bezug der Altersleistung	Ein Viertel als Kapital möglich	Ein Viertel als Kapital möglich	Ein Viertel als Kapital möglich
Rentalter und Flexibilisierung (wird im Rahmen der 1. AHV-Revision behandelt)	Anheben auf 65; Anpassung bis 6 Jahre nach Inkrafttreten der Revision sowie Flexibilisierung zwischen 59 - 70	Anheben auf 65; Anpassung bis 6 Jahre nach Inkrafttreten der Revision sowie Flexibilisierung zwischen 59 – 70	Anheben auf 65; Anpassung bis 6 Jahre nach Inkrafttreten der Revision sowie Flexibilisierung zwischen 59 – 70
Mindestzinssatz <sup>1</sup>	–	Bisher gültige Lösung (BR legt Mindestzinssatz fest)	Vorgabe von Kriterien und Überprüfung alle zwei Jahre
Transparenzvorschriften <sup>1</sup>	Verbesserte Information der Versicherten	Zusätzlich Transparenz hinsichtlich Verwaltungskosten, Beitragssystem und Finanzierung	Verbesserung der Transparenz, aber etwas anders ausgestaltet

1 Die Diskussionen um diese beiden Punkte haben insbesondere aufgrund der negativen Entwicklungen auf den Aktienmärkten bzw. nach Vorliegen der Botschaft eingesetzt. Der Mindestzinssatz ist im Rahmen der gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen per 1. Januar 2003 auf 3,25 Prozent reduziert worden.

rechtliche Bestimmungen über die Freizügigkeit (1995) und die Wohneigentumsförderung (1995), über den gegenseitigen Anspruch der geschiedenen Ehegatten auf die während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistungen (2000), die Kapitalanlage (2000) sowie über die Begrenzung des Einkaufs in die berufliche Vorsorge (2001) erlassen worden sind.

## **Statistische Quellen zur Alterssicherung**

### **Alters- und Hinterlassenenversicherung**

Statistische Informationen zur Alters- und Hinterlassenenversicherung finden sich in den Jahresberichten der Zentralen Ausgleichsstelle (Genf) sowie des Ausgleichsfonds der AHV (Genf). Zusätzlich veröffentlicht das Bundesamt für Sozialversicherung (Bern) weitere Daten zu AHV-Einkommen, Renten der AHV und IV, Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie bereichsübergreifend die Schweizerische Sozialversicherungsstatistik.

### **Gebundene Vorsorge**

Über den Bereich der gebundenen Vorsorge gibt es relativ wenig statistisches Material. Einige Angaben dazu werden vom Bundesamt für Privatversicherungswesen (Bern) sowie der Nationalbank im Rahmen der jährlichen Berichterstattung publiziert.

### **Berufliche Vorsorge**

Die erste umfassende Erhebung über das Gebiet der finanziellen Absicherung gegen die Folgen von Alter, Tod oder Invalidität wurde bereits in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts – also noch weit vor der Einführung des Obligatoriums der beruflichen Vorsorge sowie der AHV – vom Bundesamt für Sozialversicherung durchgeführt. Ihr folgten vier weitere Vollerhebungen des damaligen Eidgenössischen Statistischen Amtes in den vierziger, fünfziger, sechziger sowie in den siebziger Jahren. Seit der Einführung des BVG wird die Pensionskassenstatistik regelmässig durchgeführt – ursprünglich im Fünfjahresrhythmus, seit dem Statistikjahr 1992 im Zweijahreszyklus. Der Fragenkatalog ist dabei in Zusammenarbeit mit dem BSV entwickelt, überprüft und jeweils den Informationsbedürfnissen angepasst worden, so u.a. auch im Hinblick auf die erste BVG-Revision.

Angesichts der Mannigfaltigkeit der beruflichen Vorsorge, der unterschiedlich angewandten Begriffe und Rechnungslegungen als Folge des vom Gesetzgeber gegebenen grossen Freiraumes bezweckt die Pensionskassenstatistik Grössenordnungen aufzuzeigen und Entwicklungstrends darzustellen.

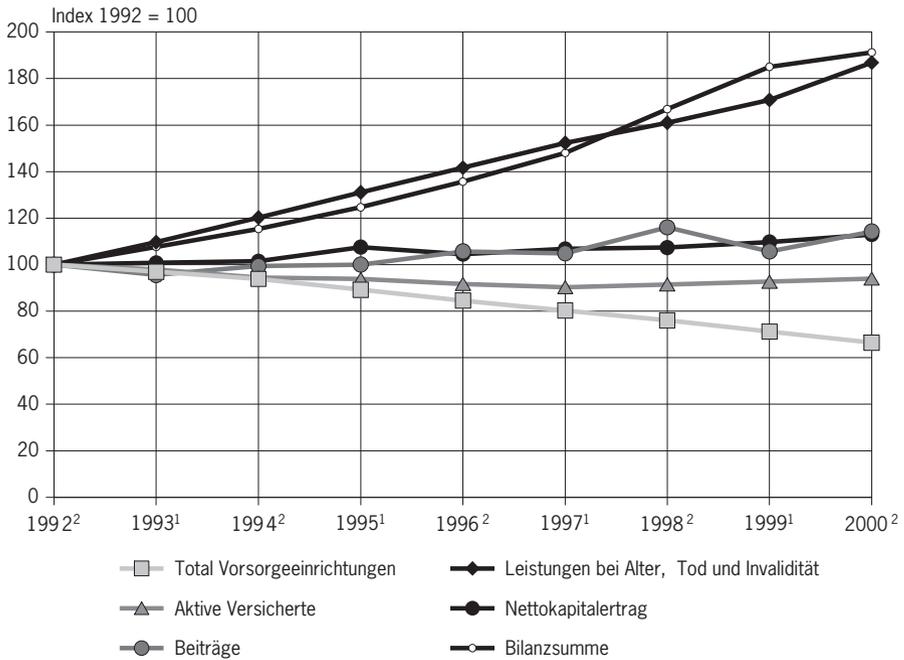
Hinzu kommt, dass die Vorsorgeeinrichtungen hinsichtlich ihrer Organisation ebenfalls sehr komplex aufgebaut sind. Als Befragte sind sie daher gezwungen, die Daten den verschiedenen Ebenen – Personaldaten, Jahresrechnung, versicherungstechnische Seite (z.B. Beitragssätze) und reglementarische Angaben (z.B. Rücktrittsalter) – zu entnehmen und, sofern überhaupt möglich, miteinander in Verbindung zu setzen. Dies führt zu einer entsprechend starken Belastung der Datenlieferanten, denen an dieser Stelle für ihre grosse Mithilfe gedankt sei!

Wie jedes neue Gesetz oder jede Änderung der rechtlichen Grundlagen wird auch die 1. BVG-Revision ihre Auswirkungen auf die statistische Befragung haben, so dass der Fragenkatalog und die Methode den veränderten Umständen angepasst werden müssen.

Für sozialpolitische Aussagen ist die Datenlage mangelhaft. So kann beispielsweise kein eindeutiger und umfassender Bezug zwischen den Versicherten sowie Leistungsbezüger/innen und den reglementarischen Bestimmungen hergestellt werden. Die Pensionskassenstatistik befragt Vorsorgeeinrichtungen und nicht Versicherte und Renter/innen, wodurch hinsichtlich der Personen nur aggregierte Daten anfallen. Deshalb wird die Pensionskassenstatistik im Hinblick auf die Zukunft unter folgenden Aspekten grundlegend überprüft:

- Informationsgehalt und Verwendung der bisherigen Daten;
- Erhebungsmethodik;
- Erweiterung der Informationsbasis;
- Integration der statistischen Informationen in eine Gesamtschau der Alterssicherung;
- Raschere Verfügbarkeit der Informationen und
- Optimierung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses.

## Entwicklung der Anzahl Vorsorgeeinrichtungen, der Versicherten, der Beiträge, des Nettokapitalertrags, der Leistungen und der Bilanzsumme seit 1992



1 Schätzungen 2 Vollerhebungen

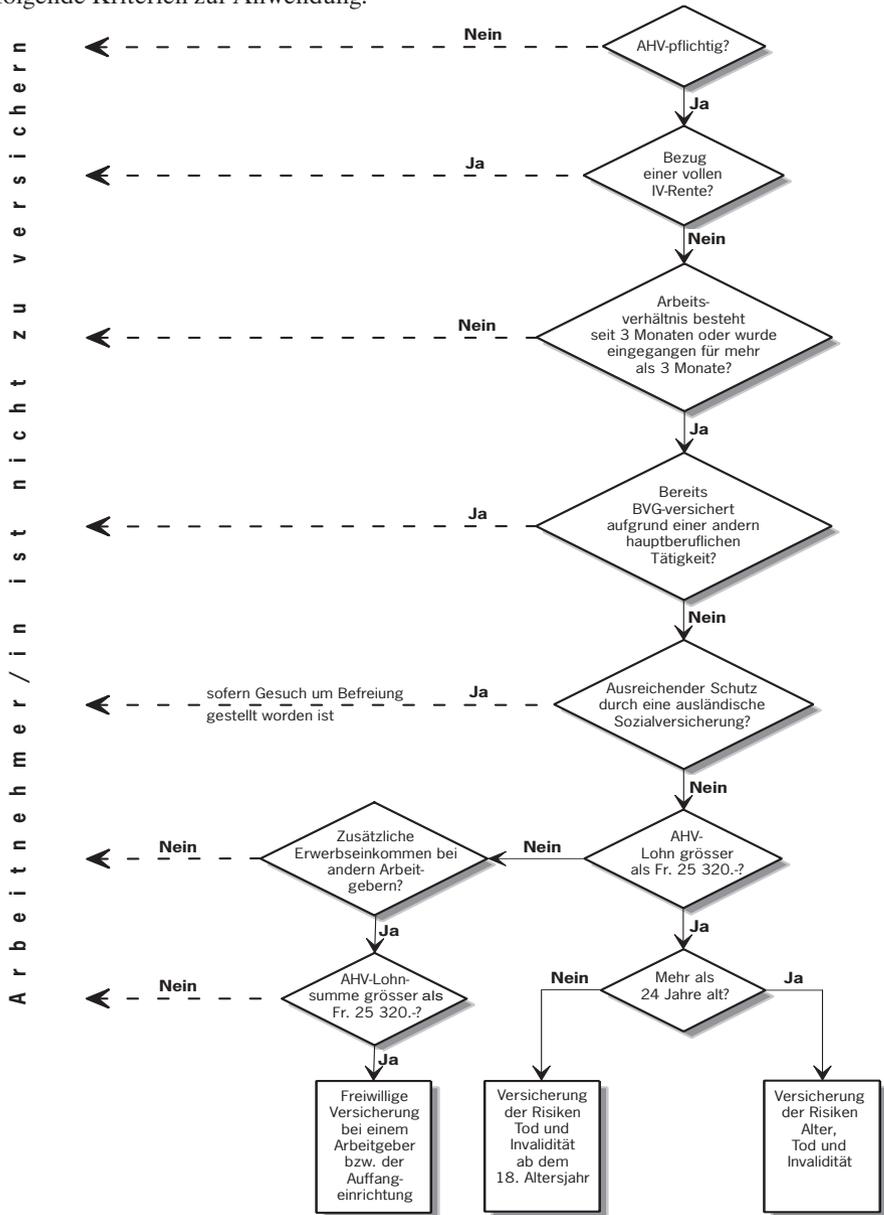
© OFS



**II. Teil: Die berufliche Vorsorge –**  
Versicherte, Beiträge und Leistungen

# Versicherte

Bei einem Entscheid, ob jemand BVG-versicherungspflichtig ist, kommen folgende Kriterien zur Anwendung:



Quelle: Personalvorsorge und BVG, Carl Helbling

**Arbeitnehmer/in ist zu versichern**

- Erwerbslose, welche Taggeld beziehen, sind obligatorisch für die Risiken Tod und Invalidität, nicht aber das Risiko Alter versichert.
- Arbeitnehmer/innen und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen BVG-Versicherung nicht unterstellt sind, können sich freiwillig versichern lassen. Sie müssen dies bei der Auffangeinrichtung oder einer andern zuständigen Vorsorgeeinrichtung beantragen, wobei anzumerken ist, dass die im BVG festgesetzten Einkommensgrenzen sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung gelten.
- Berufsgruppen von Selbständigerwerbenden können vom Bundesrat auf Antrag ihrer Berufsverbände der obligatorischen Versicherung allgemein oder für einzelne Risiken unterstellt werden. Bedingung ist allerdings, dass die Mehrheit der Selbständigerwerbenden dem betreffenden Verband angehören.

Arbeitnehmer/innen können einer oder mehreren Vorsorgeeinrichtungen angehören; sie sind z.B. bei einer Pensionskasse für die gesetzlichen Mindestleistungen und bei einer andern für zusätzliche Leistungen versichert. Diese Mehrfachzahlungen sind bei der statistischen Erfassung leider nicht zu eliminieren, weshalb die von der Pensionskassenstatistik ausgewiesene Anzahl Versicherter bzw. Rentenbezüger/innen die Anzahl physischer Personen übersteigt.

#### **Anzahl Versicherte der Pensionskassen**

	1994	1996	1998	2000
Versicherte	3 239 355	3 147 504	3 139 676	3 226 004

Personen, welche der **beruflichen Altersvorsorge nicht unterstellt** sind, weisen eine entsprechende Versicherungslücke auf. Selbständigerwerbende, Teilzeitbeschäftigte und nur vorübergehend Erwerbslose, welche Taggelder von der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben die Möglichkeit, diese Versicherungslücke über die gebundene Säule 3a (steuerlich privilegiert) ganz oder teilweise aufzufangen. Das Alterssparen im Rahmen der steuerlich nicht privilegierten Säule 3b – Lebensversicherung, Liegenschaft, Wertpapiere usw. – ist dagegen für alle frei zugänglich.

## Lohnbegriffe

Im Bereich der Altersvorsorge wird «Lohn» unterschiedlich definiert:

- **Effektiver Lohn:** Lohn gemäss Lohnausweis für die Steuern inklusive Zulagen wie Provisionen, Gratifikationen und Überstundenentschädigungen.
- **Massgebender Lohn:** Effektiver Lohn abzüglich der Lohnbestandteile, die nicht der AHV-Pflicht unterstellt sind, z.B. Familienzulagen (Kinder-, Ausbildungs-, Heiratszulagen usw.).
- **Versicherter oder koordinierter Lohn:** Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsabzug. Der versicherte Lohn ist in der Regel auf ein Maximum begrenzt. Zur Zeit entspricht der versicherte Lohn nach BVG der Spanne zwischen 25 320 Franken (= maximale einfache AHV-Altersrente) und 75 960 Franken (= dreifache maximale einfache AHV-Altersrente). Mit dem Koordinationsabzug soll vermieden werden, dass der bereits durch die AHV erfasste Teil erneut miteinbezogen wird und dementsprechend zu einer Überversicherung führt. Die Grenzbeträge werden in der Regel alle zwei Jahre der Entwicklung der AHV-Renten angepasst.

### Beispiele für die Berechnung des versicherten Lohnes

Massgebender Lohn	26 000	50 000	80 000
Obere Grenze	—	—	75 960
Koordinationsabzug	25 320	25 320	25 320
Koordinierter Lohn oder versicherter Lohn	680 3 165 <sup>1</sup>	24 680 = 24 680	50 640 = 50 640

1 Bei den 3165 Franken handelt es sich um den Minimumbetrag des koordinierten Lohnes, der versichert werden muss.

Die Vorsorgeeinrichtung hat in der «Schattenrechnung» stets den BVG-koordinierten Lohn zu berechnen. Sie kann von der BVG-Koordination aber abweichen und im Reglement einen andern versicherten Lohn definieren, sofern die BVG-Mindestleistungen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die nachstehenden Daten aus der Pensionskassenstatistik zeigen, ob im Jahr 2000 ein Koordinationsabzug vorgenommen wurde und «wie» der versicherte Lohn bzw. Koordinationsabzug bestimmt war:

## Koordinationsabzug ja oder nein?

	Total	Kein Koordinations- abzug	Koordinationsabzug			
			Total	fixer Franken- betrag	fixer Prozentsatz	wird auf andere Art bestimmt
Vorsorge- einrichtungen <sup>1</sup>	3 418	1 251	2 167	1 671	59	437
mit... Versicherten	3 226 004	335 993	2 890 011	2 214 016	60 386	615 609

1 Inkl. nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen

## Maximal versicherter Lohn

	Total	Versicherter Lohn ist nach oben begrenzt	Begrenzung bei... Franken			Versicherter Lohn ist nach oben nicht begrenzt
			< 48 240.-	48 240.-	> 48 240.-	
Vorsorge- einrichtungen <sup>1</sup>	3 418	1 478	13	538	927	1 940
mit... Versicherten	3 226 004	2 224 542	2 246	1 462 783	759 513	1 001 462

1 Inkl. nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen

## Beitrags- oder Leistungsprimat

Das gesetzliche Obligatorium ist auf dem System des **Beitragsprimats** aufgebaut. Bei diesem richten sich die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen nach den geleisteten Beiträgen bzw. nach dem geäufteten Sparkapital bzw. Deckungskapital. Die Versicherten wissen somit erst bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, wie hoch ihre Rente schliesslich ausfallen wird.

Vorteile dieses Systems: Leistungen richten sich individuell nach den geleisteten Beiträgen; versicherungstechnisch lassen sich die Kassen relativ leicht überwachen. Die Kosten sind einfach budgetierbar. Nachteile: Lohnerhöhungen werden ungenügend versichert; es herrscht demzufolge Unsicherheit über die Höhe der zukünftigen Rente.

Beim **Leistungsprimat** hingegen werden die Leistungen nicht aufgrund der geleisteten Beiträge berechnet, sondern als fixer Prozentsatz (z.B. 60%) des versicherten Lohnes festgelegt. Die zur Finanzierung notwendigen Beiträge werden demzufolge aufgrund der vorgesehenen Leistungen ermittelt. Die Versicherten wissen also im voraus, mit welcher Rente zu rechnen ist.

Vorteile dieses Systems: Die Rentenhöhe ist im voraus bekannt; Lohnerhöhungen werden durch Einkäufe berücksichtigt. Nachteile: Die versicherungstechnische Überwachung wird aufwendiger; die Kosten sind schwierig zu budgetieren.

#### Beitragsprimat im Vergleich zum Leistungsprimat

System	Vorsorgeeinrichtungen		Versicherte	
	1998	2000	1998	2000
Beitragsprimat	3 139	2 865	2 300 523	2 448 822
Leistungsprimat	623	521	837 166	775 731

## Beiträge

Mit den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber müssen nicht nur die Altersleistungen (Beitragspflicht ab dem 25. Altersjahr), sondern auch die Versicherungsleistungen bei Tod und Invalidität (Beitragspflicht ab dem 18. Altersjahr) finanziert werden. Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens, das die Versicherten bei Erreichen des Rentenalters erworben haben, berechnet. Das Altersguthaben entspricht der Summe der jährlichen Altersgutschriften inklusive deren Verzinsung. Der vom Gesetz vorgeschriebene Mindestzinssatz wurde erstmals seit der Einführung des BVG infolge der Entwicklung auf den Anlagemärkten geändert. Er wurde nach heftigen politischen Diskussionen vom Bundesrat per 1.1.2003 von 4 auf 3,25 Prozent reduziert. Die jährlichen Altersgutschriften werden in Prozenten des versicherten bzw. koordinierten Lohnes berechnet. Die Sparbildung ist dabei nicht gleichmässig auf die Aktivzeit verteilt, sondern das BVG sieht nach Alter und Geschlecht folgende abgestuften Sätze vor:

## Gestufte Gutschriftensätze

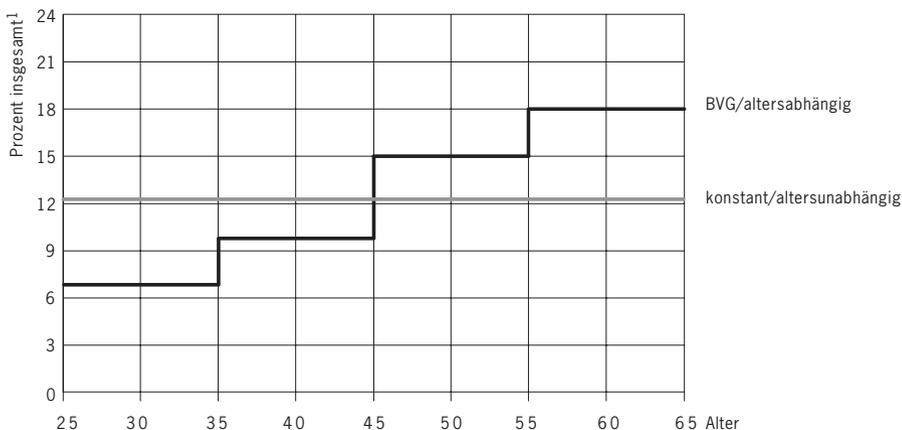
Altersjahr		Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	
Männer (M)	Frauen	Pro Jahr	Insgesamt ... %
25 – 34	25 – 31	7	70 (M)
35 – 44	32 – 41	10	100
45 – 54	42 – 51	15	150
55 – 65	52 – 62	18	180
			500 Total

Die gesamten Altersgutschriften z.B. eines Mannes belaufen sich somit auf 500 Prozent des versicherten oder koordinierten Lohnes.

Im Gegensatz zu den Leistungen schreibt das BVG keine festen Beitragssätze vor. Es ist den Pensionskassen überlassen, wie sie die aufgrund der obenstehenden Ansätze berechneten Altersguthaben sowie die Risiken Tod und Invalidität finanzieren.

Sie können beispielsweise diese Staffelung übernehmen oder aber einen altersunabhängigen durchschnittlichen Beitragssatz festlegen, z.B. einen konstanten Satz von 12,5 Prozent. Der Arbeitgeber hat in jedem Fall aber mindestens die Hälfte der gesamten Beitragssumme zu übernehmen.

## Staffelung der Altersgutschriften, bzw. altersabhängige und altersunabhängige Beitragssätze



1 Arbeitgeber und -nehmer/in

## Beitragsanteil von Arbeitgeber und Versicherten

Beiträge in Millionen Franken	1998	Anteil in %	2000	Anteil in %
Beiträge der Versicherten	9 440	32,9	10 398	36,9
Beiträge der Arbeitgeber:	19 219	67,1	17 813	63,1
Direkte Beiträge der Arbeitgeber	17 894	62,5	16 712	59,2
Beiträge aus Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven	399	1,4	457	1,6
Zusätzliche Beiträge <sup>1</sup>	926	3,2	644	2,3
Beiträge insgesamt	28 659	100,0	28 211	100,0

1 Beiträge aus Finanzierungsstiftungen oder andern Vorsorgeeinrichtungen

Bislang hatte ein Versicherter die Möglichkeit, sich durch den Einkauf fehlender Beitragsjahre in die vollen reglementarischen Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung einzukaufen. Aufgrund des vom Parlament beschlossenen Programms zur Stabilisierung der Bundesfinanzen sind die Einkaufsmöglichkeiten jedoch per 1. Januar 2001 eingeschränkt worden. Die neue Regelung gilt sowohl bei einem Neueintritt in eine Vorsorgeeinrichtung als auch bei einem Wechsel der Pensionskasse. Der Wiedereinkauf infolge einer Scheidung unterliegt indessen keiner Beschränkung.

## Beitragssysteme

Den Vorsorgeeinrichtungen wird kein einheitliches und genau definiertes Beitragssystem vorgeschrieben. Die Gestaltungsfreiheit beim Vollzug des BVG hat dazu geführt, dass unterschiedliche Systeme zur Anwendung gelangen, wie die Daten aus dem Jahre 2000 zeigen:

### Verschiedene Beitragssysteme für die Versicherten

	Total	Beiträge in Prozent des versicherten Lohnes		Je 50 Prozent eines lohnunabhängigen Gesamtbeitrages	Anderes Beitragssystem	Keine Beiträge <sup>1</sup>
		Einheitlich	Gestaffelt nach Alter oder Dienstzeit usw.			
Vorsorgeeinrichtungen	3 418	1 041	2 068	6	92	211
mit ... Versicherten	3 226 004	1 042 318	2 111 458	615	35 272	36 341

1 Wird beispielsweise vom Arbeitgeber oder von der Vorsorgeeinrichtung übernommen

## Pensionierungsalter

Anders als bei der AHV kann der Zeitpunkt der Pensionierung von den Pensionskassen im Reglement frei festgelegt werden. Das BVG hält allerdings fest, dass Männer bzw. Frauen einen Anspruch auf eine Altersleistung haben, wenn sie das 65. bzw. 62. Altersjahr zurückgelegt haben. Es definiert somit nur die oberen Altersgrenzen, weshalb es je nach Pensionskasse individuelle Rücktrittsmöglichkeiten gibt.

Obwohl das Pensionierungsalter der Frauen zwischen der 1. (63) und 2. Säule (62) z. Z. voneinander abweicht, bleiben die bis zum AHV-Rentenalter erwerbstätigen Frauen dem BVG unterstellt.

Der Flexibilisierung wird indessen bereits heute ein hoher Stellenwert eingeräumt, wie die Zahlen aus dem Jahre 2000 zeigen:

### Pensionierung – unterschiedliche Regelungen

Rücktrittsalter fix bei...	Mit fixem Rücktrittsalter <sup>1</sup>		Mit zusätzlich flexibler Altersgrenze <sup>1</sup>	
	Vorsorgeeinrichtungen	Versicherte <sup>2</sup>	Vorsorgeeinrichtungen	Versicherte <sup>2</sup>
<i>Frauen</i>				
unter 62 Jahren	57	11 848	32	11 438
mit 62 Jahren	2 871	894 359	1 843	827 028
über 62 Jahren	398	253 798	327	249 351
<i>Männer</i>				
unter 65 Jahren	263	317 907	222	314 590
mit 65 Jahren	3 065	1 661 992	1 989	1 505 743
über 65 Jahren	1	284	1	284

1 Auswertung aller Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischem fixem Rücktrittsalter

2 Versicherte Frauen und Männer von Vorsorgeeinrichtungen, deren wichtigstes Reglement ein entsprechendes fixes Rücktrittsalter vorsieht

## Leistungen

Anders als bei den Beiträgen legt das BVG als Rahmengesetz die Mindestleistungen (Obligatorium) genau fest. Es lässt indessen Spielraum für weitergehende Leistungen (Überobligatorium) offen. Die Pensionskassen haben allerdings den Nachweis dafür zu erbringen, dass die BVG-Mindestvorschriften eingehalten werden.

Als Basis für die Ermittlung der **Altersleistungen** dienen die kumulierten Altersgutschriften; diese werden mit Hilfe des Umwandlungssatzes in eine jährliche Rente

umgerechnet. Der Umwandlungssatz ist von Geschlecht und Zivilstand unabhängig. Ein Beispiel: aus einem Altersguthaben von 100 000 Franken ergibt sich mit dem z. Z. gültigen Mindestumwandlungssatz von 7,2 Prozent eine jährliche Rente von 7200 Franken bzw. 600 Franken monatlich. Dieser Mindestumwandlungssatz wird vor allem durch die Lebenserwartung der Rentner/innen bestimmt. Sofern es das Reglement vorsieht, kann die Altersleistung voll oder teilweise auch in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezogen werden. Dies muss der Pensionskasse indessen drei Jahre vor der Pensionierung mitgeteilt werden. Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

**Altersguthaben (verzinstes Sparkapital) als Basis der Leistungen**

	1996	1998	2000
Seit 1985 aufgelaufenes Altersguthaben gemäss BVG (in Mio. Fr.)	78 853	91 710	106 434

Altersrenter haben zudem für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente, und zwar in der Höhe einer Waisenrente.

**Hinterlassenenleistungen** werden grundsätzlich nur dann entrichtet, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Ablebens versichert war oder eine Alters- oder Invalidenrente bezogen hat.

- **Eine Witwenrente** (das BVG sieht z.Z. noch keine Witwerrenten vor) von 60 Prozent der vollen Invalidenrente wird ausgerichtet, wenn die Witwe
  - für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
  - das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat;
  - andernfalls erfolgt eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
  - Die geschiedene Frau ist der Witwe gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und der geschiedenen Frau im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.
- **Waisen** erhalten in der Regel bis zum vollendeten 18. Altersjahr eine Rente in der Höhe von 20 Prozent der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente des Verstorbenen. Für Sonderfälle sieht das Gesetz einen verlängerten Anspruch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres vor.

Anspruch auf eine halbe/volle **Invalidenrente** haben Versicherte, die im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zur Hälfte/zu zwei Drittel invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versichert waren.

- Die Rente beträgt 7,2 Prozent des Altersguthabens, das die Versicherten bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben haben, sowie der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Rentenalter fehlenden Jahre, jedoch ohne Zinsen.
- Für jedes Kind erhalten Invalidenrentner/innen eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind im Falle des Ablebens der IV-Bezüger/innen eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Ferner legen das Freizügigkeitsgesetz bzw. das Gesetz über die Wohneigentumsförderung fest, dass

- Versicherte, welche eine Vorsorgeeinrichtung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, Anrecht auf eine **Austrittsleistung** haben. Sie entspricht dem gesamten angesparten Alterskapital zu diesem Zeitpunkt (Beitragsprimat) bzw. dem Barwert der erworbenen Leistungen (Leistungsprimat). Die Austrittsleistung dient

#### Rente versus Kapitalabfindung

Rentenarten <sup>1</sup> / Kapitalabfindung	1998		2000	
	In Mio. Fr.	Bezüger	In Mio. Fr.	Bezüger
Altersrenten	10 239	379 081	11 667	413 080
Witwen- und Witwerrenten	2 146	142 164	2 364	150 044
Invalidenrenten	1 546	92 246	1 673	102 504
Kinderrenten	189	48 446	222	54 271
Andere Renten	34	3 667	49	4 168
Ausserreglementarische Renten	30	4 428	31	3 261
Renten aus Wohlfahrtsfonds und auslaufenden Pensionskassen	308	24 880	286	20 796
<i>Renten insgesamt</i>	14 492	694 912	16 292	748 124
<i>Kapitalabfindung</i>	2 988	29 145	3 910	31 164

1 Stand der laufenden Renten Ende Jahr

#### Bezüger von Altersrenten nach Rentenhöhe und Geschlecht, 2000

Jahresrente in Franken	Rentenbezüger insgesamt		Frauen	Männer
	Anteil in Prozent			
< 10 000	27,3	49,5	18,2	
10 000 – 19 999	18,3	21,6	16,9	
20 000 – 29 999	17,7	13,0	19,6	
> 29 999	36,7	15,9	45,3	
<i>Total</i>	100,0	100,0	100,0	

der Erhaltung des Vorsorgeschatzes, indem sie beim Eintritt der Arbeitnehmer/innen in eine andere Vorsorgeeinrichtung als Eintrittsleistung vollumfänglich oder teilweise eingeht. Derjenige Teil der Austrittsleistung, der nicht in eine andere Pensionskasse einbezahlt wird, muss in Form eines Freizügigkeitskontos bei einer Stiftung (Bank) oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherung hinterlegt werden. Eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung wird nur gewährt, wenn die anspruchsberechtigte Person sich selbständig macht, die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag ausmacht oder ein Versicherter die Schweiz für immer verlässt. Infolge des bilateralen Abkommens mit der EU kann einer erwerbstätigen Person, welche die Schweiz in Richtung EU-Mitgliedstaat mit Versicherungspflicht verlässt, die Austrittsleistung als BVG-Minimalvorsorge nur noch bis zum Ablauf der fünfjährigen Übergangsfrist ab Inkrafttreten des Abkommens bar ausbezahlt werden, d.h. bis Ende Mai 2007. Demgegenüber dürfen überobligatorische Leistungen weiterhin bar ausbezahlt werden. Eine Barauszahlung an Verheiratete ist ferner nur dann zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich einwilligt.

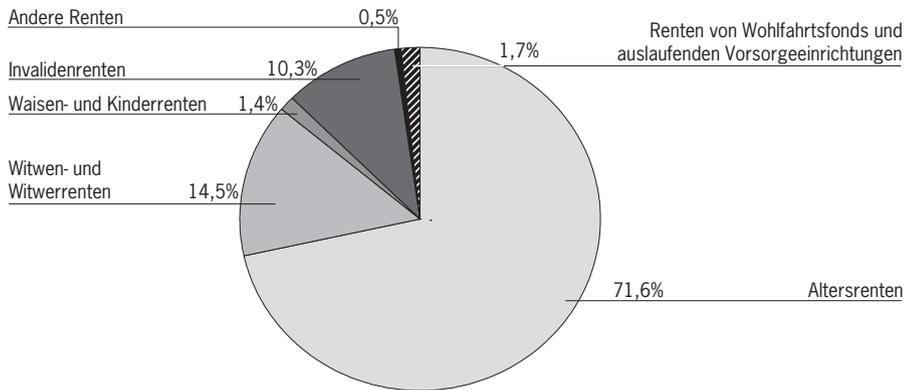
- im Falle einer Scheidung die Ehegatten Anspruch auf die Hälfte der während der Ehezeit erworbenen Austrittsleistungen des andern Ehegatten haben.
- Versicherte Pensionskassengelder für den Kauf von Wohneigentum zum Eigenbedarf vorbezahlen oder belehnen können. Der Betrag ist allerdings begrenzt. Die erstgenannte Möglichkeit hat entsprechende Leistungskürzungen bei Alter, Tod und Invalidität sowie steuerliche Konsequenzen zur Folge. Im Falle der Belehnung bleibt der Versicherungsschutz erhalten, der Versicherte hat den verpfändeten Betrag jedoch zu verzinsen.

#### **Vorbezug für Wohneigentum<sup>1</sup>**

	2000	2001	2002
Anzahl Vorbezüge	30 188	35 250	32 449
Bezogenes Kapital in Millionen Franken	2 013	2 546	2 312

<sup>1</sup> Quelle: Eidgenössische Steuerverwaltung

## Verteilung der Rentenformen, 2000



© BFS

## Teuerungsausgleich

Nach drei Jahren Laufzeit müssen die Hinterlassenen- und Invalidenrenten, d.h. die sogenannten Risikorenten für Männer bis zum vollendeten 65. und für Frauen bis zum 62. Altersjahr, nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst werden. Die Gewährung der Teuerungszulage erfolgt auf den gleichen Zeitpunkt wie die Anpassung der AHV-Renten. Dies gilt allerdings nicht für die Altersleistungen. Unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Möglichkeiten haben die Pensionskassen jedoch Bestimmungen über die Anpassung der laufenden Altersrenten zu erlassen.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen, welche keinen Ausgleich bei den Risikorenten gewähren, handelt es sich ausnahmslos um sogenannte nicht registrierte Kassen, welche ausschliesslich vor- oder überobligatorische Leistungen erbringen. Diese unterliegen nicht der Anpassungspflicht.

### Teuerungsanpassung für BVG-Risikorenten<sup>1</sup>

	1999	2000	2001	2002	2003
Erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren	1,0%	1,7%	2,7%	3,4%	2,6%
Nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	0,1%	*	1,4%	*	0,5%
Nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	0,5%	*	2,7%	*	1,2%

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Sozialversicherung

## Teuerungsausgleich und Rentenart

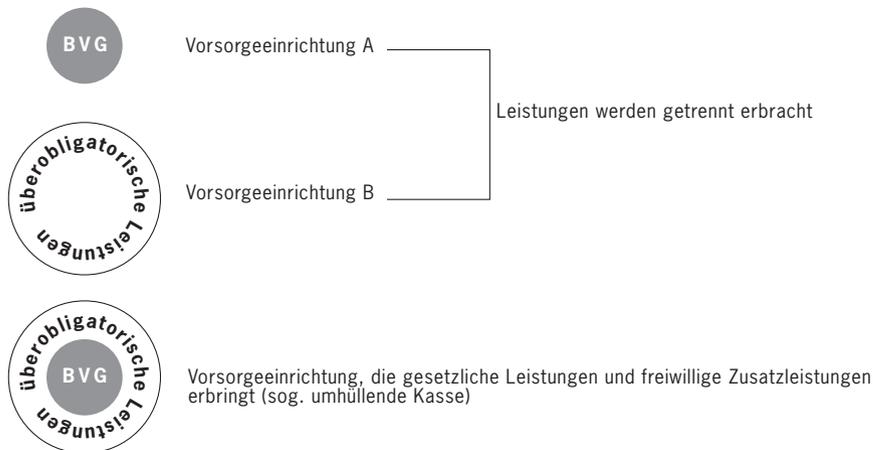
Versicherte Rentenart	Teuerungsausgleich gemäss Reglement	1998		2000	
		Versicherte	%- Verteilung	Versicherte	%- Verteilung
Altersrente	voll und regelmässig	988 998	31,6	1 078 404	33,5
	teilweise/unregelmässig	1 391 866	44,5	1 366 513	42,5
	kein Ausgleich	748 552	23,9	770 100	24,0
Hinterlassenen- rente	voll und regelmässig	1 626 987	52,0	1 670 857	52,0
	teilweise/unregelmässig	1 420 437	45,4	1 459 776	45,4
	kein Ausgleich	81 992	2,6	84 384	2,6
Invalidenrente	voll und regelmässig	1 629 512	52,1	1 667 035	51,8
	teilweise/unregelmässig	1 428 936	45,6	1 478 302	46,0
	kein Ausgleich	70 968	2,3	69 680	2,2



**III. Teil: Einrichtungen der beruflichen Vorsorge –  
Organisation, Anlageformen und Anlagevolumen**

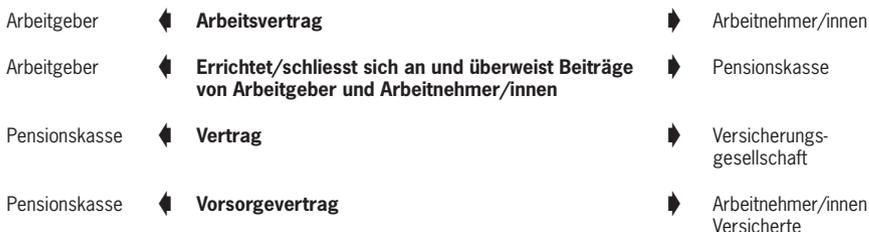
## Organisation

Nebst den für alle Versicherten vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen (BVG) können auch Zusatzleistungen, d.h. sogenannt überobligatorische Leistungen (z.B. Kaderzusatz) vorgesehen werden. Diese Leistungen können entweder getrennt von zwei Vorsorgeeinrichtungen oder von einer Pensionskasse gesamthaft erbracht werden. Schematisch lässt sich das wie folgt darstellen:



## Beziehungen zwischen Arbeitgeber und -nehmer/innen, Pensionskasse sowie Versicherung

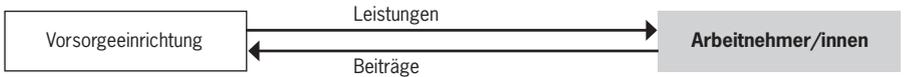
Das Beziehungsgefüge zwischen Versicherten, Arbeitgeber, Pensionskasse und Versicherungsgesellschaft lässt sich wie folgt darstellen:



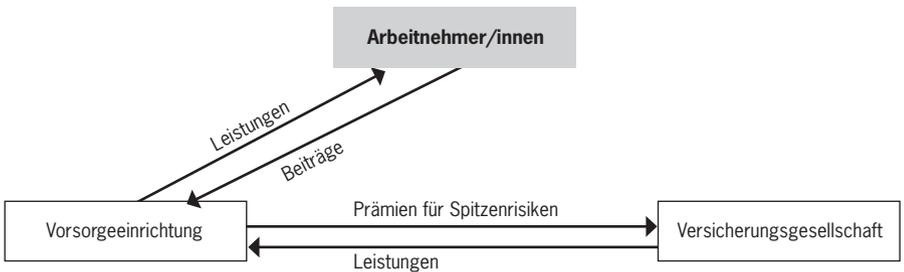
Je nach Art der von einer Pensionskasse gewählten Risikoträgerform können sich folgende Beitrags- und Leistungsströme ergeben:

(Zur Vereinfachung sind die «Arbeitgeber» bewusst weggelassen worden)

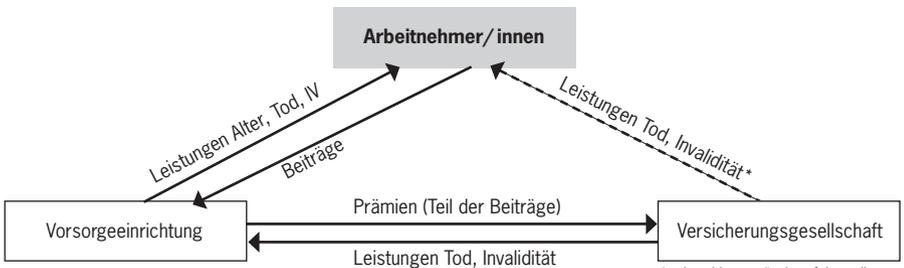
bei **autonomen Pensionskassen ohne Rückversicherung**



bei **autonomen Pensionskassen mit Rückversicherung**

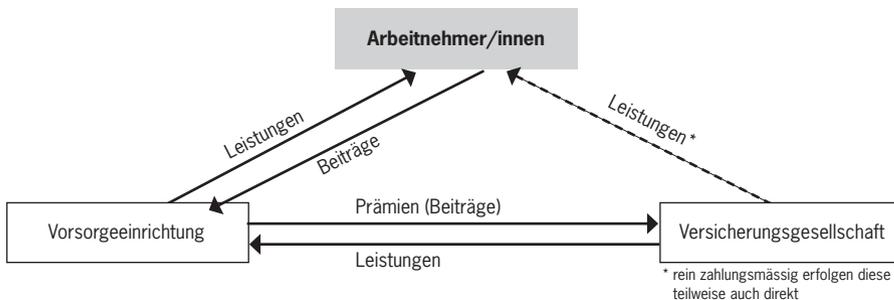


bei **teilautonomen Pensionskassen**



\* rein zahlungsmässig erfolgen diese teilweise auch direkt

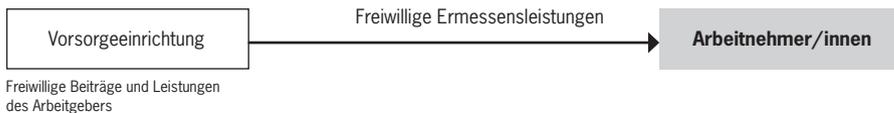
bei **kollektiven Pensionskassen**



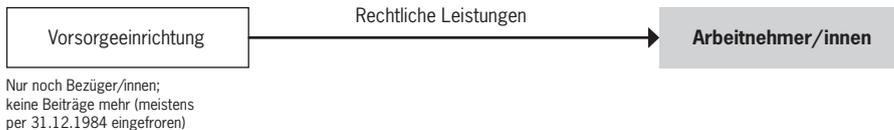
bei **Spareinrichtungen**



bei **Wohlfahrtsfonds**



bei **auslaufenden, stillgelegten Pensionskassen**



## Registrierte Pensionskassen

Gemäss Artikel 48 BVG und Artikel 5 ff BVV 1 müssen sich Pensionskassen, die an der Durchführung der obligatorischen Versicherung teilnehmen, in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen. Dafür ist die betreffende Aufsichtsbehörde zuständig. Bei den registrierten Einrichtungen kann unterschieden werden zwischen solchen, die nur das gesetzliche Obligatorium abdecken und solchen, die zusätzlich noch weitergehende Leistungen (egal ob vor- oder überobligatorische) versichern (siehe Kapitel «Organisation», umhüllende Kasse).

### Registrierte und nicht registrierte Pensionskassen

	1994	1996	1998	2000
<i>Registrierte Pensionskassen</i>	3 323	3 075	2 823	2 599
mit ... Versicherten	2 935 127	2 911 694	2 951 777	3 039 550
<i>Nicht registrierte Pensionskassen</i>	9 528	8 497	7 586	6 497
mit ... Versicherten	304 228	235 810	187 899	186 454

Jeder Arbeitgeber hat sein Personal bei einer registrierten Pensionskasse anzuschliessen. Unterlässt er dies, wird er von Gesetzes wegen zwangsweise bei der Aufangeinrichtung angeschlossen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Registrierung einer Pensionskasse sind:

- ihre Statuten und Reglemente müssen BVG-konform sein;
- sie muss eine anerkannte Kontrollstelle sowie
- einen anerkannten Pensionskassenexperten haben und
- eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Organisation, Finanzierung und Verwaltung aufweisen.

Vielfach unterscheiden die Arbeitgeber jedoch bewusst zwischen den vom Gesetz vorgeschriebenen Mindestleistungen und den Zusatzleistungen, indem sie für die berufliche Vorsorge zwei Pensionskassen vorsehen. Diejenige, die ausschliesslich vor- oder überobligatorische Leistungen erbringt, müssen sie jedoch nicht registrieren lassen. Für die Pensionskassen mit vor- oder überobligatorischen Leistungen wird keine paritätische Verwaltung (Arbeitgeber und -nehmer/innen) verlangt. Da die Arbeitnehmer/innen nur nach Massgabe ihrer Beiträge an der Verwaltung dieser Pensionskassen beteiligt sind, kann der Arbeitgeber einen grösseren Einfluss auf die Führung der Vorsorgeeinrichtung geltend machen als bei den registrierten Pensionskassen.

## Rechtsformen

Die Rechtsformen der Pensionskassen stammen aus der Zeit vor dem BVG. Angesichts der bereits zahlreich existierenden Personalfürsorgeeinrichtungen sowie der bestehenden Rechtsgrundlagen im Obligationenrecht wurde im BVG auf die Errichtung einer neuen, speziell für die Durchführung der beruflichen Vorsorge ausgearbeiteten Rechtsform verzichtet. Die Mittel für die früher auf freiwilliger Basis beruhenden Personalfürsorge mussten aus dem Vermögen der Unternehmung ausgeschieden und einem unabhängigen Rechtsträger überantwortet werden. Dies konnte ein der Versicherungsaufsicht unterstelltes Unternehmen oder eine anerkannte Krankenkasse sein. Andernfalls musste eine Stiftung oder Genossenschaft errichtet oder das Vermögen in eine öffentlich-rechtliche Einrichtung eingebracht werden. Diese Rechtsformen wurden schliesslich in Artikel 48 des BVG übernommen.

### Unterschiedliche Rechtsformen

Rechtsformen	1994	1996	1998	2000
<i>Privat-rechtliche Pensionskassen</i>	12 675	11 404	10 253	8 949
mit ... Versicherten	2 682 504	2 586 737	2 580 594	2 703 339
Davon:				
Stiftungen	12 634	11 365	10 216	8 914
mit ... Versicherten	2 568 274	2 485 060	2 475 424	2 589 516
Genossenschaften	41	39	37	35
mit ... Versicherten	114 230	101 677	105 170	113 823
<i>Öffentlich-rechtliche Pensionskassen</i>	176	168	156	147
mit ... Versicherten	556 851	560 767	559 082	522 665

Stiftungen gibt es in grosser Anzahl. Sie wurden von Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer/innen und deren Angehörigen errichtet. Die Personalfürsorge-stiftungen erbringen beim Eintritt bestimmter Ereignisse (Alter, Tod, Invalidität) Leistungen zugunsten der Anspruchsberechtigten. Die Organisation der Stiftung ist zweistufig aufgebaut. Die Stiftungsurkunde enthält die Statuten, die in der Regel nur ganz wenige Artikel aufweisen. Der Vorsorgevertrag zwischen der Stiftung und den Arbeitnehmer/innen bzw. den Versicherten ist im Reglement festgelegt. Zwischen dem Vorsorge- und dem Arbeitsvertrag besteht nicht immer eine zeitliche Identität – ein/e Rentenbezüger/in z.B. besitzt wohl noch einen Vorsorgevertrag aber keinen Arbeitsvertrag mehr. Aus dem Reglement gehen die Rechte der Versicherten hervor: Recht auf Auskunftserteilung, klagbarer Anspruch auf Leistungen, Recht auf Beitragsparität und Beteiligung an der Stiftungsverwaltung. Die Arbeitnehmer/innen sind somit im Stiftungsrat entweder nach Massgabe der Beiträge – dies gilt für die

nicht registrierten Pensionskassen – oder im Falle der registrierten Einrichtungen paritätisch vertreten. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegen aussen und innen und haftet für seine Handlungen entsprechend gegenüber Dritten wie gegenüber der Stiftung.

In der Praxis kaum mehr gewählt wird die Rechtsform der **Genossenschaft**. Sie ist nur für Pensionskassen mit Rechtsanspruch auf normierte Leistungen geeignet. Diese Rechtsform ist demokratisch organisiert: Alle Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung der Genossenschaftler/innen frei wählbar und die Statuten können von der Mehrheit der Genossenschaftler/innen beliebig abgeändert werden. Genossenschaftler/innen sind die versicherten Arbeitnehmer/innen, bei Pensionskassenzusammenschlüssen die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen.

Wie der Name sagt, kommen **öffentlich-rechtliche Pensionskassen** nur für Arbeitnehmer/innen von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern, wie beispielsweise Anstalten und Regiebetriebe des Bundes, in Frage. Einerseits gehören vereinzelt auch Angestellte von gemeinnützigen oder halbstaatlichen Institutionen dieser Rechtsform an, andererseits vertrauen auch Gemeinden ihre Personalvorsorge Pensionskassen privaten Rechts an.

#### **Verteilung der Versicherten nach Alter und Geschlecht sowie der Rechtsform der Pensionskassen, 2000**

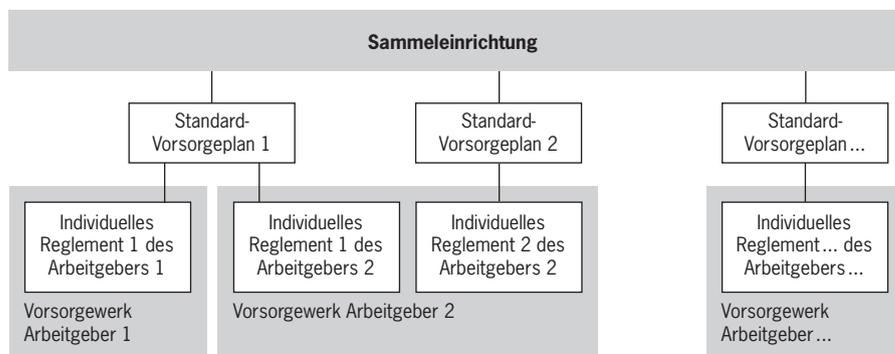
Versicherte mit einem Alter von ...	Privat-rechtliche Pensionskassen			Öffentlich-rechtliche Pensionskassen		
	Total	Frauen	Männer	Total	Frauen	Männer
unter 25 Jahren	100,0	47,7	52,3	100,0	64,7	35,3
25 bis 34	100,0	38,8	61,2	100,0	55,3	44,7
35 bis 44	100,0	32,7	67,3	100,0	47,5	52,5
45 bis 54	100,0	34,3	65,7	100,0	46,0	54,0
55 bis 65 (62)	100,0	28,2	71,8	100,0	38,7	61,3
über 65 (62) Jahren	100,0	31,6	68,4	100,0	86,7	13,3
<i>Total</i>	100,0	35,6	64,4	100,0	48,5	51,5

Ein Wechsel der Rechtsform war bis heute relativ umständlich. Um diesbezüglich eine grössere Flexibilität zu gewährleisten, hat der Bundesrat im Juni 2000 den Eidgenössischen Räten eine Botschaft zu einem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung – kurz Fusionsgesetz genannt – vorgelegt. Aufgrund dieses Gesetzes sollen Fusionen, Ausgliederungen wie auch Rechtsformwechsel wesentlich vereinfacht vorgenommen werden können. Ausgeschlossen soll weiterhin die Umwandlung einer Stiftung oder Genossenschaft in eine Vorsorgeeinrichtung öffentlichen Rechts bleiben.

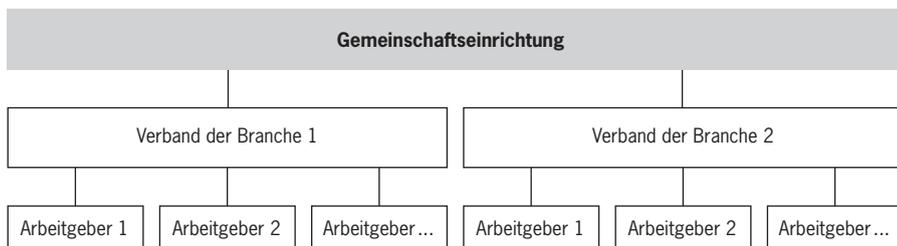
## Verwaltungsformen

Neben den «einfachen» Pensionskassen mit einem oder einigen wenigen angeschlossenen Arbeitgebern gibt es auch solche mit einer Vielzahl von Arbeitgebern:

Den **Sammeleinrichtungen** können sich beliebige, voneinander unabhängige Arbeitgeber zur Durchführung der obligatorischen und freiwilligen beruflichen Vorsorge anschliessen. Diese unterzeichnen einen Anschlussvertrag und bilden je ein Vorsorgewerk innerhalb der Sammeleinrichtung, welches wiederum mehrere Vorsorgepläne, z.B. einen für die BVG-Mindestleistungen und einen für Zusatzleistungen, beinhalten kann. Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene Rechnung über Finanzierung, Leistungen und Vermögensverwaltung geführt. Wie aus der nachfolgenden Tabelle hervorgeht, schliessen sich vor allem kleine Unternehmen einer Sammeleinrichtung an. Diese wird in der Regel von einer Versicherungsgesellschaft, Bank oder Treuhandfirma geführt. Zum besseren Verständnis lässt sich das wie folgt vereinfacht darstellen:



Die Verwaltungsform der **Gemeinschaftseinrichtung** wird meist von einem Verband gewählt. Damit wird den Verbandsmitgliedern die Möglichkeit gegeben, auf die Errichtung einer eigenen Pensionskasse zu verzichten. Anders als bei der Sammeleinrichtung werden die einzelnen Anschlüsse nicht getrennt, sondern in der Regel gemeinsam geführt. Es besteht ein gemeinsames Vorsorgevermögen und meistens ein für alle angeschlossenen Arbeitgeber gültiges Reglement mit zum Teil verschiedenen Vorsorgeplänen. Wenn sich mehrere Verbände zu einer Gemeinschaftseinrichtung zusammenschliessen, wird getrennt abgerechnet. Das kann dann beispielsweise wie folgt aussehen:



Es gibt auch **Mischformen** von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen: Hierunter werden meistens die Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften gezählt, denen halbstaatliche oder in einem besonderen Verhältnis zum Bund, Kanton oder zur Gemeinde stehende Unternehmen angeschlossen sind.

Die Einrichtungen **von Konzernen, Holding- oder Muttergesellschaften** werden ausschliesslich für die zusammengeschlossenen Einzelunternehmen errichtet, die je eine eigene Rechtsperson darstellen.

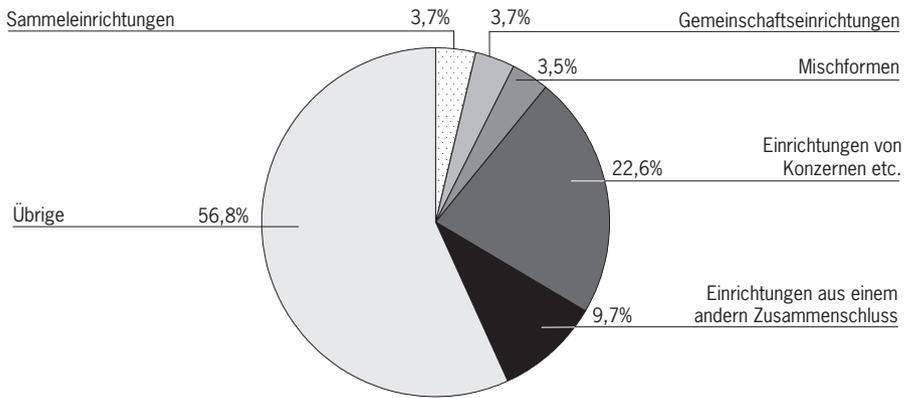
Einrichtungen aus einem **anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber** sind Vorsorgeeinrichtungen, die von mindestens zwei Klein- oder Mittelbetrieben ausschliesslich für ihre Beschäftigten errichtet worden sind.

#### Unterschiedliche Verwaltungsformen

Verwaltungsformen	1996	1998	2000
<i>Sammeleinrichtungen</i>	139	127	127
mit ... Versicherten	1 076 008	1 130 615	1 143 622
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	173 093	175 179	184 111
<i>Gemeinschaftseinrichtungen</i>	142	135	128
mit ... Versicherten	569 514	539 783	571 264
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	93 839	100 833	104 925
<i>Mischformen (Bund, Kantone, usw.)</i>	125	120	118
mit ... Versicherten	530 601	538 294	528 507
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	5 701	5 705	5 728
<i>Einrichtungen von Konzernen, Holding-, Muttergesellschaften</i>	1 278	763	773
mit ... Versicherten	655 227	583 560	648 376
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	6 620	4 583	4 631
<i>Einrichtungen aus einem anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber<sup>1</sup></i>	...	408	330
mit ... Versicherten	...	50 031	44 428
und ... angeschlossenen Arbeitgebern	...	1 486	1 238

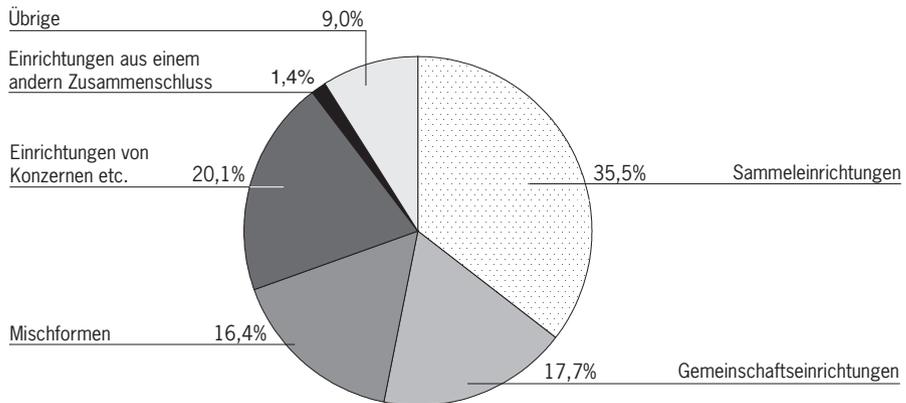
<sup>1</sup> Seit 1998 getrennt erhoben; Vorsorgeeinrichtungen, die von mindestens zwei KMU ausschliesslich für ihre Beschäftigten errichtet worden sind

## Verteilung der Vorsorgeeinrichtungen nach Verwaltungsform, 2000



© BFS

## Verteilung der Versicherten nach der Verwaltungsform der Vorsorgeeinrichtungen, 2000



© BFS

# Risikodeckung

Je nachdem wie die Vorsorgeeinrichtungen die Risiken tragen, lassen sich folgende Formen unterscheiden:

- **Autonome Pensionskassen ohne Rückversicherung** tragen die gesamten Risiken (Alter, Tod und Invalidität) selbst.
- **Autonome Pensionskassen mit Rückversicherung** decken bestimmte «Höchstschäden» und kumulierte Risiken durch eine Rückversicherung ab.
- **Teilautonome Pensionskassen** lassen sich in zwei Formen unterscheiden: Pensionskassen, welche die Altersleistungen selbst sicherstellen und demzufolge das Risiko Langlebigkeit selbst tragen. Die Risiken Tod und/oder Invalidität lassen sie durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken. Die zweite Form kauft mit dem selbst geäufteten Sparkapital im Zeitpunkt der Pensionierung die Altersleistungen bei einer Versicherungsgesellschaft und übertragen damit das Risiko der Langlebigkeit auf sie. Alle übrigen Risiken werden zudem durch eine Versicherungsgesellschaft abgedeckt.
- **Kollektive Pensionskassen** lassen alle Risiken durch eine Versicherungsgesellschaft abdecken. Diese Form der Risikoübertragung ist nicht zu verwechseln mit dem Anschluss des Arbeitgebers an eine Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung.
- **Spareinrichtungen** bezwecken einzig das Alterssparen und tragen demzufolge keinerlei versicherungsmässige Risiken.

## Charakteristik oder Risikoträgerform

Risikoträger	1994	1996	1998	2000
<i>Autonome Pensionskassen</i> mit ... Versicherten	1 151 1 438 543	1 145 1 448 294	1 099 1 450 545	1 065 1 524 641
<i>Teilautonome Pensionskassen</i> mit ... Versicherten	2 120 592 556	1 911 501 637	1 673 481 315	1 514 509 006
<i>Kollektive Pensionskassen</i> mit ... Versicherten	1 300 1 186 639	1 076 1 163 804	890 1 197 556	715 1 181 370
<i>Spareinrichtungen</i> mit ... Versicherten	156 21 617	153 33 769	144 10 260	124 10 987
<i>Übrige Pensionskassen</i> <sup>1</sup> mit ... Versicherten	8 124 ...	7 287 ...	6 603 ...	5 678 ...

1 Wohlfahrtsfonds, Finanzierungsstiftungen sowie auslaufende und stillgelegte Pensionskassen

- **Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen** kennen weder versicherbare Risiken noch Rechtsansprüche der einzelnen Begünstigten auf eine reglementarische Leistung.

Sonderformen:

- **Finanzierungstiftungen** richten unmittelbar keine Leistungen an Begünstigte aus, sondern finanzieren ausschliesslich andere Vorsorgeeinrichtungen.
- **Stillgelegte und auslaufende Pensionskassen** erhalten nur noch ausnahmsweise Beitragszahlungen. Sie werden normalerweise so lange fortbestehen, bis keine Leistungen nach Reglement mehr zu erbringen sind.

#### **Verteilung der Pensionskassen nach der Verwaltungsform und der Risikoträgerform, 2000**

Verwaltungsformen	Risikoträger			
	Autonom	Teilautonom	Kollektiv	Spar- einrichtung
<i>Sammeleinrichtungen</i>	11	77	39	-
mit ... Versicherten	22 279	237 840	883 503	-
<i>Gemeinschaftseinrichtungen</i>	60	34	33	1
mit ... Versicherten	260 072	123 937	184 944	2 311
<i>Mischformen (Bund, Kantone, usw.)</i>	105	7	6	-
mit ... Versicherten	525 367	753	2 387	-
<i>Einrichtungen von Konzernen, Holding-, Muttergesellschaften</i>	396	263	97	17
mit ... Versicherten	518 958	62 563	63 453	3 402
<i>Einrichtungen aus einem anderen Zusammenschluss mehrerer Arbeitgeber</i>	88	167	65	10
mit ... Versicherten	21 910	15 288	6 738	492
<i>Einrichtungen nur eines Arbeitgebers</i>	405	966	475	96
mit ... Versicherten	176 055	68 625	40 345	4 782

## Konzentrationsprozess in der beruflichen Vorsorge

Ein typisches Merkmal der beruflichen Vorsorge ist die extrem ungleichmässige Grössenverteilung, und zwar sowohl hinsichtlich des Versichertenbestandes als auch der Bilanzsumme. Diese ist einerseits auf die kleinbetriebliche Struktur der schweizerischen Wirtschaft zurückzuführen. Andererseits ist sie die Folge des Konzentrationsprozesses, der seit dem Inkrafttreten der zweiten Säule stattgefunden hat. Ständig steigende Anforderungen an die Führung einer Pensionskasse sowie die zunehmenden rechtlichen Bestimmungen führten dazu, dass kleinere neugegründete Unternehmen auf die Errichtung einer eigenen Pensionskasse verzichteten und sich wie andere kleinere Vorsorgeeinrichtungen einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung anschlossen.

### Grössenverteilung der Pensionskassen nach der Zahl der Versicherten, 2000

Mit ... Versicherten	Pensionskassen	Anteil in Prozent	Versicherte	Anteil in Prozent	Versicherte Durchschnitt
1 – 49	1 286	37,6	24 251	0,7	19
50 – 99	453	13,3	32 021	1,0	71
100 – 499	1 135	33,2	265 149	8,2	234
500 – 999	202	5,9	137 674	4,3	682
1000 – 4999	243	7,1	511 766	15,9	2 106
≥ 5000	99	2,9	2 255 143	69,9	22 779
<b>Total</b>	<b>3 418</b>	<b>100,0</b>	<b>3 226 004</b>	<b>100,0</b>	<b>944</b>
<i>Ohne Versicherte<sup>1</sup></i>	5 678				

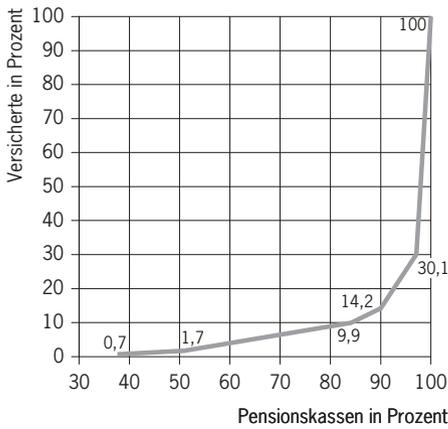
1 Wohlfahrtsfonds (3655), Finanzierungsstiftungen (163) sowie auslaufende/stillgelegte Pensionskassen (1860)

### Grössenverteilung der Pensionskassen nach der Bilanzsumme, 2000

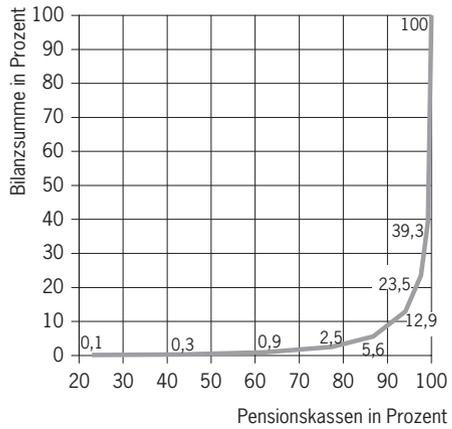
Mit ... Bilanzsumme (in 1000 Franken)	Pensionskassen	Anteil in Prozent	Bilanzsumme (in 1000 Franken)	Anteil in Prozent	Bilanzsumme Durchschnitt (in 1000 Franken)
1 – 300	2 074	22,9	268 992	0,1	130
301 – 1 000	1 865	20,6	1 113 749	0,2	597
1 001 – 3 000	1 685	18,6	3 013 713	0,6	1 789
3 001 – 10 000	1 382	15,3	7 734 847	1,6	5 597
10 001 – 30 000	855	9,4	15 262 459	3,1	17 851
30 001 – 100 000	664	7,3	35 841 654	7,3	53 978
100 001 – 300 000	315	3,5	52 330 649	10,6	166 129
300 001 – 1 000 000	143	1,6	77 450 054	15,8	541 609
> 1 000 000	72	0,8	297 866 410	60,7	4 137 033
<b>Total</b>	<b>9 055</b>	<b>100,0</b>	<b>490 882 527</b>	<b>100,0</b>	<b>54 211</b>
<i>Ohne selbstverwaltetes Vermögen</i>	41				

## Die Konzentration in der beruflichen Vorsorge, 2000

Pensionskassen – Versicherte

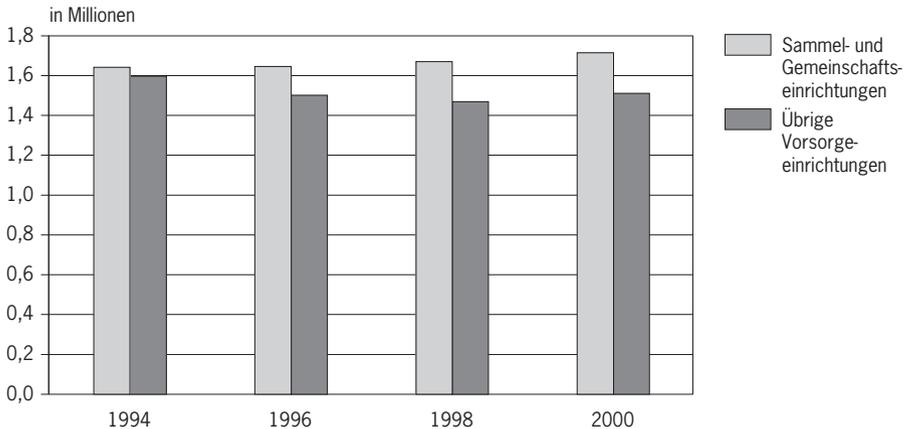


Pensionskassen – Bilanzsumme



© BFS

## Konzentrationsprozess: Versicherte der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen im Vergleich zu den übrigen Vorsorgeeinrichtungen seit 1994



© BFS

## Vermögen der Pensionskassen

Das Vermögen (Aktiven) bzw. die Bilanzsumme aller Vorsorgeeinrichtungen ist infolge des Kapitaldeckungsverfahrens sehr gross. Die Aktiven wurden im Rahmen der Pensionskassenstatistik in der Regel zu Buchwerten erhoben.

Die ausgewiesene Bilanzsumme umfasst zudem nur die von den Vorsorgeeinrichtungen selbst verwalteten Kapitalanlagen. Die Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen bei Versicherungsgesellschaften sind in den nachstehenden Angaben somit nicht enthalten. Sie dürften sich 2000 in der Grössenordnung von ungefähr 110 Milliarden Franken bewegt haben. Unter Berücksichtigung dieser Grösse sowie einer generellen Bewertung der Aktiven zu Verkehrswerten wäre die Bilanzsumme noch um einiges höher.

### Bilanzsumme der Pensionskassen

	1992	1994	1996	1998	2000
<i>Bilanzsumme in Millionen Franken</i>	256 680	296 027	348 295	428 251	490 883

Die Bedeutung und die Entwicklung der gesamten Bilanzsumme der Vorsorgeeinrichtungen kommt noch besser zum Ausdruck, wenn sie mit dem Bruttoinlandprodukt (BIP) verglichen wird:

### Bilanzsumme und Bruttoinlandprodukt

	1992	1994	1996	1998	2000 <sup>1</sup>
<i>BIP in Millionen Franken</i>	342 364	357 463	365 833	379 989	405 530
<i>Bilanzsumme in % des BIP</i>	75,0	82,8	95,2	112,7	121,0

1 Provisorische Werte

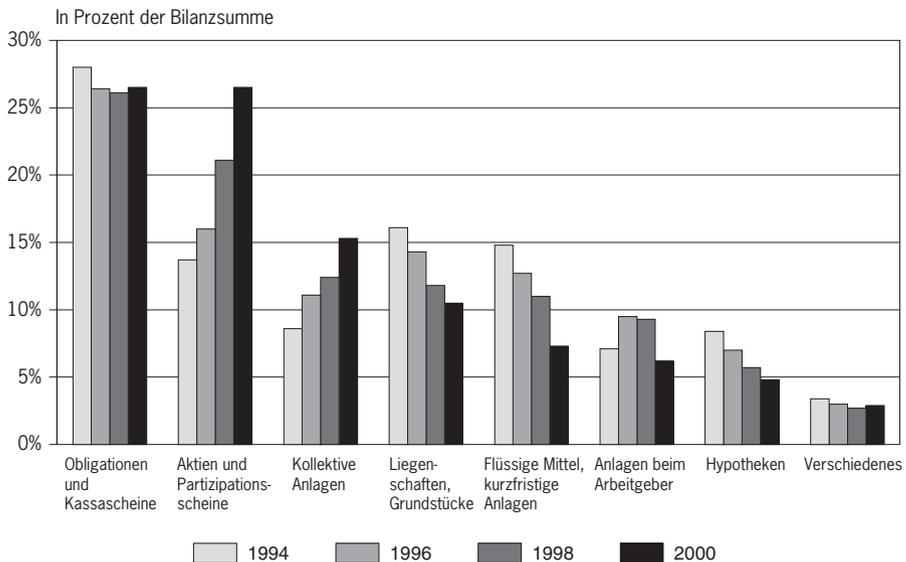
Angesichts der Grössenordnung dieser Zahlen sowie der Zuwachsraten ist es naheliegend, dass die Vorsorgeeinrichtungen mit ihrer Vorsorgepolitik auf die Volkswirtschaft einen mannigfaltigen Einfluss ausüben, insbesondere auf:

- Geld- und Kapitalmarkt
- Liegenschafts- und Wohnungsmarkt

- Wohneigentumsförderung und -streuung
- Investitionen, Wirtschaftswachstum
- Arbeitsmarkt
- Ersparnisbildung, Sparverhalten
- Konsumverhalten
- Einkommensumschichtung

## Vermögensanlagen

### Entwicklung der Anlageformen seit 1994



© BFS

Die Vermögensverwaltung wird aufgrund der gestiegenen Anforderungen je länger je mehr an spezialisierte Anlageinstitutionen übergeben. Gleichzeitig findet bei der Eigenverwaltung die breit gefächerte Produktpalette der spezialisierten Anlagestiftungen, Anlagefonds sowie Immobiliengesellschaften zunehmendes Interesse. Dies zeigt der steigende Anteil der kollektiven Anlagen in den nachfolgenden Angaben:

## Kapitalanlage

Anlageart	1998		2000	
	In Mio. Fr.	In % des Gesamtvermögens	In Mio. Fr.	In % des Gesamtvermögens
<i>Direkte Anlagen</i>	372 141	86,9	412 092	83,9
Flüssige Mittel, kurzfristige Anlagen	39 614	9,2	36 051	7,3
Debitoren, Guthaben, Darlehen	7 986	1,9	9 097	1,9
Forderungen beim Arbeitgeber	37 051	8,6	25 145	5,1
Beteiligungen, Aktien des Arbeitgebers	9 867	2,3	5 303	1,1
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	66 925	15,6	73 683	15,0
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	13 150	3,1	17 043	3,5
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	31 906	7,5	39 517	8,1
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	24 149	5,6	23 373	4,8
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	62	0,0	42	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	56 781	13,3	75 968	15,4
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	33 642	7,9	53 991	11,0
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	50 647	11,8	51 623	10,5
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	48	0,0	67	0,0
Edelmetalle und andere Anlagen	313	0,1	1 189	0,2
<i>Kollektive Anlagen</i>				
Ansprüche, Anteile und Beteiligungen bei Anlagestiftungen, -fonds und Immobiliengesellschaften	52 928	12,4	74 902	15,3
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	9 391	2,2	11 109	2,3
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	2 729	0,6	3 765	0,8
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	7 619	1,8	7 819	1,6
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	2 099	0,5	1 304	0,3
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	28	0,0	12	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	7 047	1,7	10 866	2,2
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	10 742	2,5	20 122	4,1
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	5 292	1,2	8 446	1,7
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	359	0,1	1 106	0,2
Edelmetalle und andere Anlagen	992	0,2	1 949	0,4
Gemischte Anlagen	6 630	1,6	8 404	1,7
<i>Übrige Aktiven</i>	3 182	0,7	3 889	0,8
<i>Total</i>	428 251	100,0	490 883	100,0

Gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) haben die Vorsorgeeinrichtungen darauf zu achten, dass sie einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag erzielen.

In den nachstehenden Vermögenserträgen sind die Gewinne abzüglich der Verluste aus den Verkäufen und den Höher- bzw. Tieferbewertungen von Wertschriften und Liegenschaften ab dem Geschäftsjahr 1998 getrennt aufgeführt. Diese wurden von der Pensionskassenstatistik bis dahin zusammen mit dem «übrigen Ertrag» erfasst.

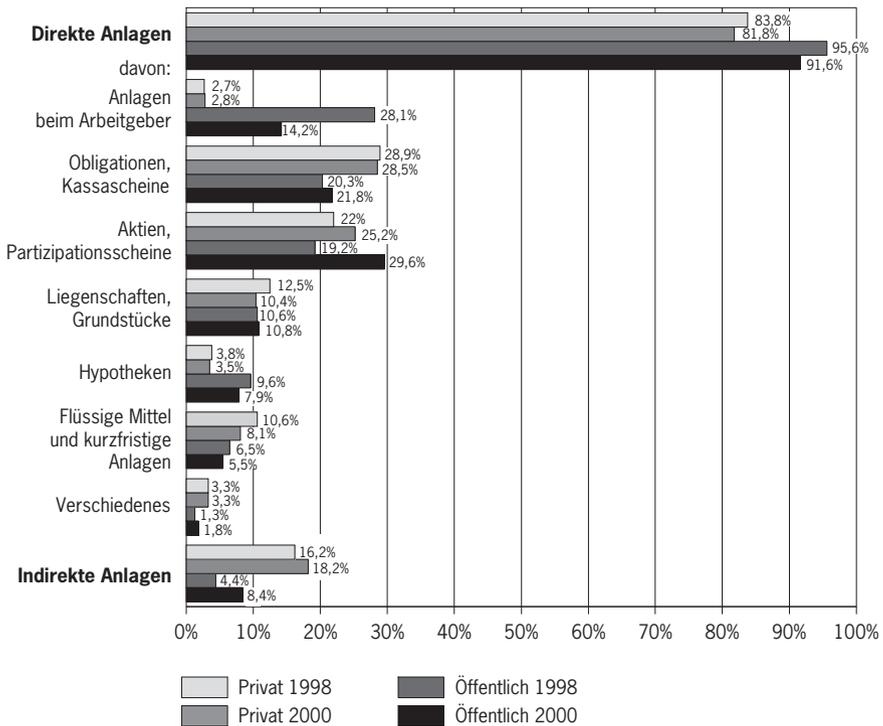
## Nettoertrag aus Kapitalanlagen (Wertschriften, Liegenschaften und anderen Anlagen)

Vermögenserträge in Millionen Franken	1994	1996	1998	2000
Nettoertrag von Wertschriften und Liegenschaften	13 679	14 092	14 478	15 234
Gewinne abzüglich Verluste aus Verkäufen und Höher- bzw. Tieferbewertungen von Wertschriften und Liegenschaften <sup>1</sup>	...	...	14 898	4 862
<i>Total</i>	...	...	29 376	20 096
<i>In Prozent der Bilanzsumme</i>	...	...	6,86	4,09

<sup>1</sup> Seit 1998 getrennt erhoben

## Unterschiede in der Kapitalanlage zwischen öffentlichen und privaten Pensionskassen

### Anlageformen privater und öffentlicher Vorsorgeeinrichtungen 1998 und 2000



© BFS

## Kapitalanlage von öffentlichen und privaten Pensionskassen, 2000

Anlageart	Vorsorgeeinrichtungen			
	öffentlich		privat	
	In Mio. Franken		In % des Gesamtvermögens	
<b>Direkte Anlagen</b>	132 900	279 192	91,0	81,0
Flüssige Mittel, kurzfristige Anlagen	8 006	28 045	5,5	8,1
Debitoren, Guthaben, Darlehen	1 444	7 653	1,0	2,2
Forderungen beim Arbeitgeber	20 786	4 359	14,2	1,3
Beteiligungen, Aktien des Arbeitgebers	2	5 301	0,0	1,5
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	14 529	59 154	9,9	17,2
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	3 903	13 140	2,7	3,8
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	13 379	26 138	9,1	7,6
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	11 506	11 867	7,9	3,5
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	—	42	0,0	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	25 952	50 016	17,8	14,5
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	17 207	36 784	11,8	10,7
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	15 785	35 838	10,8	10,4
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	—	67	0,0	0,0
Edelmetalle und andere Anlagen	401	788	0,3	0,2
<b>Kollektive Anlagen</b>				
Ansprüche, Anteile und Beteiligungen bei Anlagestiftungen, -fonds und Immobiliengesellschaften	12 312	62 590	8,4	18,1
Obligationen, Kassascheine – inländische Schuldner	552	10 557	0,4	3,1
Obligationen, Kassascheine – ausl. Schuldner in Fr.	264	3 501	0,2	1,0
Obligationen, Kassascheine – in Fremdwährungen	1 911	5 908	1,3	1,7
Hypotheken auf schweizerischen Liegenschaften	38	1 266	0,0	0,4
Hypotheken auf ausländischen Liegenschaften	—	12	0,0	0,0
Aktien und Partizipationsscheine – Schweiz	1 429	9 437	1,0	2,7
Aktien und Partizipationsscheine – Ausland	5 803	14 319	4,0	4,2
Liegenschaften, Grundstücke in der Schweiz	1 373	7 073	0,9	2,1
Liegenschaften, Grundstücke im Ausland	245	861	0,2	0,2
Edelmetalle und andere Anlagen	480	1 469	0,3	0,4
Gemischte Anlagen	217	8 187	0,1	2,4
<b>Übrige Aktiven</b>	802	3 087	0,6	0,9
<b>Total</b>	146 014	344 869	100,0	100,0

Viele öffentliche Pensionskassen waren früher in ihren Anlagemöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Aktien, eingeschränkt. Sie hatten einen ansehnlichen Teil ihres Kapitals direkt der öffentlichen Hand – lies Arbeitgeber – zur Verfügung zu stellen. Diese konnte sich dadurch zu wesentlich besseren Konditionen refinanzieren als über den Kapitalmarkt. Diese speziellen Anlagebeschränkungen werden nach und nach fallengelassen. Die öffentlichen Pensionskassen können somit ebenfalls in Aktien investieren.

## Wahl der Anlageart

Grundsätzlich sind die Vorsorgeeinrichtungen in der Wahl ihrer Vermögensanlage frei. Die Artikel 47 ff der BVV2 schreiben allerdings gewisse Rahmenbedingungen vor. Seit April 2000 muss die Sicherheit durch eine globale Analyse der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung beurteilt werden. Dabei hat die finanzielle Sicherstellung der Erfüllung der Vorsorgezwecke als oberstes Ziel zu stehen. Die Anlagen müssen deshalb sorgfältig ausgewählt, bewirtschaftet und überwacht werden. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen zudem einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt

### Anlagevorschriften

	Zulässiger Höchstbetrag	Gesamtbegrenzung
	In % der Bilanzsumme	In % der Bilanzsumme
<i>Anlagen in der Schweiz</i>		
Forderungen aller Art (bis 15% je Schuldner; bei Bund, Kantonen, Banken und Versicherungen bis 100%)	100	
Grundpfandtitel (bis 80% des Verkehrswertes)	75	
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	50	
Aktien und ähnliche Wertschriften (bis 10% je Gesellschaft)	30	
<i>Anlagen im Ausland</i>		
Aktien und ähnliche Wertschriften, kotiert an einer Börse (bis 5% je Gesellschaft)	25	
Fremdwährungen, konvertibel (bis 5% je Schuldner)	20	
Forderungen (bis 5% je Schuldner)	30	
Liegenschaften und Immobiliengesellschaften	5	
<i>Arbeitgeber</i>		
Ungesicherte Forderungen inkl. Aktien (max. aber jener Teil des Vermögens, der nicht zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen und der laufenden Renten dient.)	20	
Gesicherte Forderungen	100	
Aktien	10	

entsprechenden Ertrag anstreben sowie darauf achten, dass die Liquidität jederzeit gewährleistet ist. Der Stiftungsrat hat dazu die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar festzulegen. Wie die Entwicklung der Kapitalmärkte seit Ende 2000 zeigt, können diese Grundsätze von den Vorsorgeeinrichtungen zeitweise nur sehr schwer eingehalten werden. In Artikel 53 der BVV2 werden die zulässigen Anlagen abschliessend aufgezählt, und zwar von «Bargeld» bis hin zu der «Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz im Ausland», sofern dessen Aktien an einer Börse kotiert sind. Zudem werden vom Gesetz die auf der Vorseite aufgeführten Obergrenzen vorgegeben. Die Verordnung lässt indessen eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten zu, wenn sich diese auf einen Bericht stützt, der schlüssig darlegt, dass die Vorsorgezwecke nicht in Gefahr sind. Abweichungen von den Normen bei den Anlagen beim Arbeitgeber sind dagegen nicht mehr erlaubt.

## Kapital und übrige Passiven

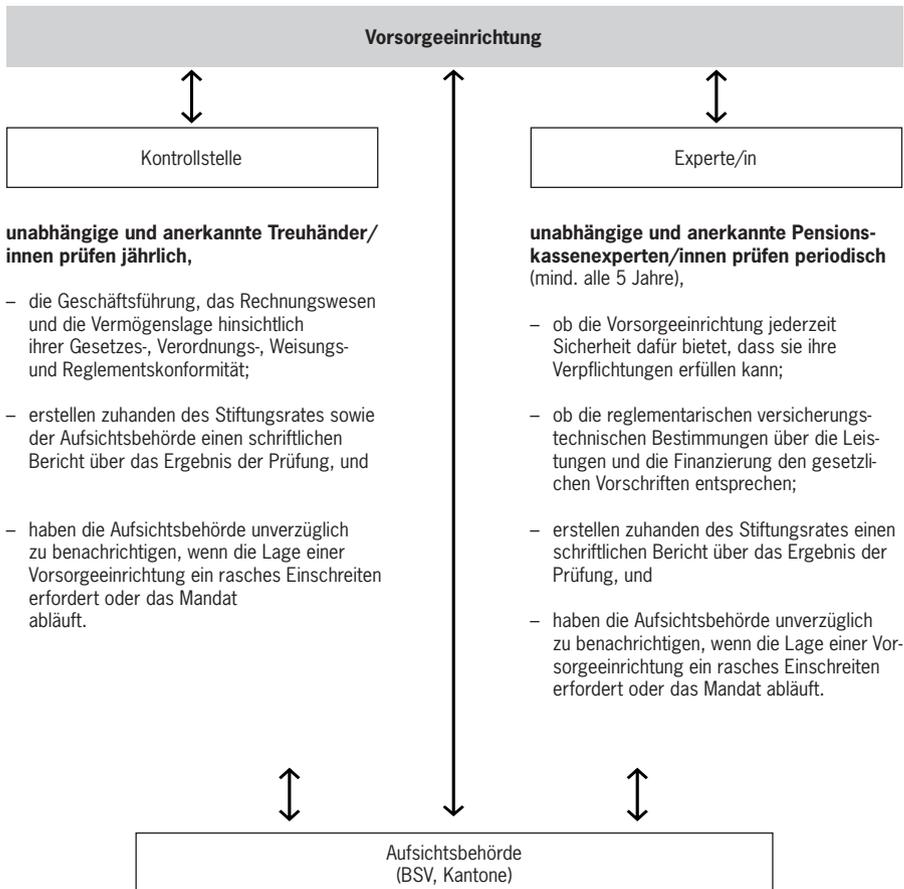
Während die Aktivseite der Bilanz die Verwendung des Kapitals zeigt, ist auf der Passivseite die Herkunft der finanziellen Mittel ersichtlich. Sie zerfällt in weniger Positionen; von Interesse wäre insbesondere eine getrennte Erfassung des gebundenen und des sogenannt freien Kapitals. Unter letztgenanntem werden jene Stiftungsmittel verstanden, die nicht durch Rechtsansprüche der Versicherten gebunden sind. Leider wird es in der Praxis so unterschiedlich definiert, dass auf eine separate Erhebung bis jetzt verzichtet werden musste.

### Passiven – vorwiegend gebundenes und freies Kapital

Passiven	1998		2000	
	In Mio. Fr.	In % der Bilanzsumme	In Mio. Fr.	In % der Bilanzsumme
Kreditoren und übrige Passiven	12 356	2,9	13 593	2,8
Passivhypotheken	2 290	0,5	2 268	0,5
Wertberichtigungen und Rückstellungen auf Anlagen	37 273	8,7	51 156	10,4
Arbeitgeberbeitragsreserven	8 410	2,0	8 788	1,8
Gebundenes und freies Kapital, inkl. Vorsorgerückstellungen	367 922	85,9	415 078	84,5
<i>Total</i>	428 251	100,0	490 883	100,0

# Kontrollorgane

Neben **internen Kontrollorganen** befassen sich folgende Stellen mit der direkten Überprüfung der Pensionskassen:



## **prüft,**

- ob die reglementarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- fordert von den Vorsorgeeinrichtungen periodisch Berichterstattung über ihre Geschäftstätigkeit;
- nimmt Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle sowie des/r Experten/in, und
- trifft Massnahmen zur Behebung eventueller Mängel.

## Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds

Was wenn ...

- ... der Arbeitgeber sich nicht an eine Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hat oder anschliessen will?
- ... eine Vorsorgeeinrichtung nicht mehr ihren Verpflichtungen nachkommen kann?

Für derartige Fälle hat der Gesetzgeber zwei Institutionen vorgesehen. Während die Auffangeinrichtung 1983 von den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber als privatrechtliche Stiftung gegründet werden musste, errichtete der Bundesrat ein Jahr später den Sicherheitsfonds in Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung.

Als Vorsorgeeinrichtung ist die **Auffangeinrichtung** verpflichtet:

- Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht nachkommen, anzuschliessen;
- Arbeitgeber auf eigenes Begehren anzuschliessen;
- Personen als freiwillige Versicherte aufzunehmen;
- für Arbeitgeber, die noch nicht an einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, die gesetzlichen Leistungen zu erbringen, und
- unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslose gegen die Risiken Tod und Invalidität zu versichern.

### Anzahl Versicherte bei der Auffangeinrichtung<sup>1</sup>

Versicherte	1998	1999	2000	2001
Versicherte aufgrund von Arbeitgeberanschlüssen	9 234	10 134	9 142	9 360
Freiwillige Versicherte	242	265	278	275
<i>Versicherte insgesamt</i>	<i>9 476</i>	<i>10 399</i>	<i>9 420</i>	<i>9 635</i>

### Erbrachte Versicherungsleistungen der Auffangeinrichtung<sup>1</sup>

Leistungen in 1000 Franken	1998	1999	2000	2001
Altersrenten	315	399	537	979
Pensionierten-Kinderrenten	7	5	7	6
Kapitalabfindungen für Altersrenten	1 544	1 156	1 492	1 789
Todesfallkapitalien	74	220	139	609
Witwenrenten	73	98	115	259
Kapitalabfindungen für Witwen/Witwenrenten	207	337	527	230
Waisenrenten	37	44	37	81
Invalidenrenten	1 275	1 347	1 640	1 747
Invaliden-Kinderrenten	163	144	205	226
Beitragsbefreiung bei Invalidität	1 337	1 247	1 803	1 174

1 Quelle: Jahresberichte

### Freizügigkeitskonten bei der Auffangeinrichtung<sup>1</sup>

	1998	1999	2000	2001
Anzahl Freizügigkeitskonten	146 000	191 600	227 867	274 785
mit einem Kapital von ... Millionen Franken	856	1 151	1 400	1 720

1 Quelle: Jahresberichte

### BVG-Risikoversicherung für Arbeitslose – von der Auffangeinrichtung erbrachte Leistungen<sup>1</sup>

Leistungen in 1000 Franken	1998	1999	2000	2001
Witwenrenten	98	156	266	309
Waisenrenten	54	88	130	143
Invalidenrenten	4	149	705	1 901
Invaliden-Kinderrrenten	1	22	111	278
Kapitalabfindungen für Renten	121	145	136	235

1 Quelle: Jahresberichte

Die Geschäftsstelle befindet sich in Zürich. Sie ist zuständig für Grundsatz- und Koordinationsfragen. Für den Verkehr zwischen den angeschlossenen Arbeitgebern und den Versicherten sind sechs Zweigstellen zuständig (Adressen im Anhang).

### Der Sicherheitsfonds

- richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen;
- stellt die gesetzlichen Leistungen zahlungsunfähiger oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidiert Vorsorgeeinrichtungen sicher;
- stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen zahlungsunfähiger Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 anwendbar ist (max. Grenzlohn 113 940.-);
- übernimmt gewisse Kosten der Auffangeinrichtung;
- führt ein Verzeichnis der dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen und
- führt und verwaltet ein Register der vergessenen Guthaben, Freizügigkeitskonten und -policen.

Dem Sicherheitsfonds kommt die Funktion einer Behörde zu. Verwaltung und Vertretung wurden einer Geschäftsstelle in Bern übertragen (Adresse im Anhang).

## Kennzahlen des Sicherheitsfonds

	1999	2000	2001	2002
<i>In Millionen Franken</i>				
Insolvenzzahlungen	107,2	84,3	82,5	106,3
davon ausserobligatorisch	5,7	2,7	3,4	12,7
Als Vergleich dazu: Altersguthaben BVG <sup>1</sup>	...	106 434,0	...	...
Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	40,5	45,0	57,8	57,2
Kosten der Auffangeinrichtung	0,1	6,9	1,3	2,4
Verwaltungskosten	4,6	4,7	4,6	5,1
Beiträge	73,2	92,3	172,1	180,7
Vermögensertrag	2,9	0,4	-2,8	-2,7
Auflösung von Schwankungsreserven	10,0	0,0	0,0	0,0
Fondsreserve	21,9	-19,5	7,6	18,8
Beitragssatz in %	0,1	0,05/0,03	0,05/0,03	0,05/0,03
Insolvenzfälle	2 403	2 218	2 42	2 821
davon Stiftungsinsolvenzen	33	17	23	17
Durchschnittlich ausbezahlte Leistung pro Fall (in Fr.)	20 268	18 640	22 530	17 008
inkl. Stiftungsinsolvenzen (in Fr.)	44 603	38 025	34 073	37 684
Angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen (registrierte)	3 012	2 906	2 835	2 865
Angeschlossene Vorsorgeeinrichtungen (FZG)	1 685	1 667	1 594	1 516

1 Pensionskassenstatistik





**Anhang: Abkürzungen, Literaturhinweise und Adressen**



## Abkürzungen

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
BV	Berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV1	Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
EO	Erwerbsersatzordnung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZL	Familienzulagen
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IDA FiSo	Interdepartementale Arbeitsgruppe betreffend «Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen»
IV	Invalidenversicherung
KV	Krankenversicherung
MV	Militärversicherung
OR	Obligationenrecht
UV	Unfallversicherung
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
ZGB	Zivilgesetzbuch

## Literaturhinweise

Für Interessierte sind nachstehend die gesetzlichen Grundlagen sowie einige weitere Publikationen aufgeführt:

### Gesetzliche Grundlagen

- Bundesverfassung, Art. 41, 111, 113 sowie Art. 196 Ziffer 11 der Übergangsbestimmungen Obligationenrecht (OR; Arbeitsvertragsrecht)
- Zivilgesetzbuch (ZGB; Stiftungsrecht, Scheidungsrecht)
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), Sammelbroschüre, *SR 831.40*
- Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Inkraftsetzung und Einführung des BG über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, *SR 831.401*
- Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV), *SR 831.411*
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG), *SR 831.42*
- Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung, FZV), *SR 831.425*
- Verordnung des EDI vom 24. November 1999 über die Tabelle zur Berechnung der Austrittsleistung nach Artikel 22a des Freizügigkeitsgesetzes, *SR 831.425.4*
- Verordnung vom 16. September 1987 über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung, *SR 831.426.3*
- Verordnung vom 22. Juni 1998 über den Sicherheitsfonds BVG (SFV), *SR 831.432.1*
- Reglement vom 17. Mai 1985 über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG, *SR 831.432.2*
- Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge, *SR 831.434*
- Verordnung vom 29. Juni 1983 über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (BVV 1), *SR 831.435.1*
- Verordnung vom 17. Oktober 1984 über die Gebühren für die Beaufsichtigung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (VGBV), *SR 831.435.2*
- Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2), *SR 831.441.1*
- Verordnung vom 17. Februar 1988 über die Verpfändung von Ansprüchen einer Vorsorgeeinrichtung, *SR 831.447*
- Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3), *SR 831.461.3*

Verordnung vom 3. März 1997 über die berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen, *SR 837.174*

Bundesgesetz vom 23. März 2001 zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge, *SR 831.49*

Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), *SR 830.1*

Verordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV), *SR 830.11*

*Diese Unterlagen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), 3003 Bern, bestellt werden:*

E-Mail Adresse: [verkauf.gesetze@bbl.admin.ch](mailto:verkauf.gesetze@bbl.admin.ch)

Internet <http://www.bbl.admin.ch>

### **Amtliche Publikationen**

Die Berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 1987, 1992, 1994, 1996, 1998 und 2000, Bundesamt für Statistik, 2010 Neuenburg

Info:social, Fakten zur sozialen Sicherheit, Bundesamt für Statistik, 2010 Neuenburg, 2 – 4 Ausgaben jährlich

Soziale Sicherheit, Zeitschrift des Bundesamtes für Sozialversicherung, 3003 Bern, 6 Ausgaben jährlich

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Bericht des Eidgenössischen Departementes des Innern zur heutigen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der schweizerischen 3-Säulen-Konzeption der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Bericht über die Finanzierungsperspektiven der Sozialversicherungen (IDA FiSo 1), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Analyse der Leistungen der Sozialversicherungen (IDA FiSo 2), Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern

Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, Publikationsorgan der Konferenz der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden, Bern, 6 Ausgaben jährlich

Schweizerische Sozialversicherungsstatistik, Bundesamt für Sozialversicherung, 3003 Bern, jährlich

Die privaten Versicherungseinrichtungen in der Schweiz, Bundesamt für Privatversicherungswesen, 3003 Bern, jährlich

## Weitere Quellen

Das schweizerische Bankwesen im Jahre 19.. und 20., Schweizerische Nationalbank, 8022 Zürich, jährlich

Personalvorsorge und BVG, Gesamtdarstellung der rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Grundlagen der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, Carl Helbling, 7. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Schriftenreihe der Treuhand-Kammer, Verlag Paul Haupt Bern

Schweizer Personalvorsorge, VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung AG, Luzern, monatlich

Mitteilungen der Schweizerischen Aktuarvereinigung, Bern, 2 Ausgaben jährlich

AWP Soziale Sicherheit, AG für Wirtschafts-Publikationen, Zürich, zwei Mal monatlich

Sonstige Fachbücher

*Weitere Daten zur beruflichen Vorsorge können der Publikation «Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2000» oder unter der Internet-Adresse «[www.socialsecurity-stat.admin.ch](http://www.socialsecurity-stat.admin.ch)» entnommen werden. Zusätzliche, nicht veröffentlichte Detailauswertungen werden zudem interessierten Personen auf Anfrage abgegeben.*

# Adressen

## Kantonale Aufsichtsbehörden

<b>Kanton</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
AG:	Amt für berufliche Vorsorge Frey-Heroséstrasse 12 5001 Aarau	062 835 15 40	062 835 15 49
AI:	Volkswirtschaftsdepartement Appenzell-Innerhoden Stiftungs- und BVG-Aufsicht Marktgasse 2 9050 Appenzell	071 788 96 01	071 788 96 69
AR:	Aufsichtsbehörde für berufliche Vorsorge Regierungsgebäude 9102 Herisau	071 244 24 64 071 353 68 62	071 244 24 47 071 352 12 77
BE:	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern Nydegasse 11/13 3011 Bern	031 633 76 55	031 633 76 71
BL:	Amt für Stiftungen und berufliche Vorsorge Rathausstrasse 24 Postfach 4410 Liestal	061 925 57 32	061 925 69 17
BS:	Aufsichtsbehörde BVG und Stiftungsaufsicht Rheinsprung 16 4001 Basel	061 267 80 43 061 267 80 42 061 267 80 40 061 267 80 58	061 267 81 37
FR:	Amt für die Aufsicht über die Stiftungen und die berufliche Vorsorge Rue Joseph-Piller 11 1701 Fribourg	026 305 29 70	026 305 29 71

<b>Kanton</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
GE:	Service de surveillance des fondations et des institutions de prévoyance 20 bis, rue du stand Case postale 3937 1211 Genève 3	022 327 55 23	022 327 49 88
GL:	Direktion des Innern des Kantons Glarus Aufsichtsbehörde über berufliche Vorsorge und Stiftungen Zwinglistrasse 6 8750 Glarus	055 646 68 02	055 646 68 99
GR:	Amt für Zivilrecht des Kantons Graubünden BVG / Stiftungsaufsicht Hofgraben 5 7000 Chur	081 257 26 34	081 257 20 16
JU:	Autorité de surveillance des fondations Rue du 24-Septembre 2 2800 Delémont	032 420 56 53	032 420 50 01
LU:	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Luzern Bundesplatz 14 6002 Luzern	041 228 65 23	041 228 65 25
NE:	Office de surveillance Rue du Parc 117 Case postale 1164 2301 La Chaux-de-Fonds	032 919 68 10	032 889 60 19
NW:	Finanzdirektion des Kantons Nidwalden Amt für berufliche Vorsorge Stiftungsaufsicht Postgebäude 6371 Stans	041 618 71 56	041 618 72 89
OW:	Handelsregister und Stiftungsaufsicht Obwalden St. Antonistrasse 4 Postfach 1264 6061 Sarnen	041 666 62 21	041 666 11 49

<b>Kanton</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
SG:	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen Brühlgasse 35 9001 St. Gallen	071 229 33 16	071 229 21 77
SH:	Wirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen Aufsicht über berufliche Vorsorge und Stiftungen Mühlentalstrasse 105 8201 Schaffhausen	052 632 73 81	052 632 78 25
SO:	Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Amthaus 2 4502 Solothurn	032 627 27 08	032 627 22 17
SZ:	Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Bahnhofstrasse 9 6430 Schwyz	041 819 26 20	041 819 26 19
TG:	Departement für Finanzen und Soziales Aufsicht für berufliche Vorsorge und Stiftungen Bürohaus Casino Kasernenplatz 4 8510 Frauenfeld	052 724 27 93	052 724 22 21
TI:	Divisione della giustizia Autorità di vigilanza sulle fondazioni e sugli istituti di previdenza professionale Piazza Governo 6501 Bellinzona	091 814 32 35 091 814 32 36	091 814 44 79
UR:	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri Kantonale BVG-Aufsichtsbehörde Klauserstrasse 4 6460 Altdorf	041 875 24 07	041 875 24 12
VD:	Service de justice, de l'intérieur et des cultes Surveillance des fondations Place du Château 1 1014 Lausanne	021 316 40 82	021 316 40 70

<b>Kanton</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
VS:	Autorité cantonale de surveillance des fondations et des institutions du 2e pilier Service administratif et juridique du DSI Avenue de la Gare 39 1951 Sion	027 606 50 56	027 606 50 54
ZG:	Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht Verwaltungsgebäude am Postplatz Postfach 146 6301 Zug	041 728 24 30	041 728 37 17
ZH:	Amt für Gemeinden und berufliche Vorsorge des Kantons Zürich Berufliche Vorsorge und Stiftungen Nordstrasse 20 8090 Zürich	043 259 25 91	01 363 83 16

## **Bundesaufsicht**

<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
Bundesamt für Sozialversicherung Sektion Aufsicht Effingerstrasse 20 3003 Bern	031 324 87 80	031 322 78 80

## **Sicherheitsfonds BVG**

<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>	<b>Fax</b>
Sicherheitsfonds BVG Geschäftsstelle Postfach 5032 3001 Bern	031 320 61 71	031 320 68 43

## **Auffangeinrichtung BVG**

<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>
Administration Freizügigkeitskonten General Guisan-Quai 40 Postfach 2831 8022 Zürich	01 284 55 15
Geschäftsstelle Postfach 2831 8022 Zürich	01 284 44 36

## Auffangeinrichtung BVG – Zweigstellen

<b>Gebiet</b>	<b>Adresse</b>	<b>Telefon</b>
GL, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG BE (ohne Amtsbezirk Courtelary, Moutier und La Neuveville) FR (Bezirke See und Sense) VS (Oberwallis) ZH (ohne Bezirke Andelfingen und Winterthur)	Zweigstelle Zürich Limmatquai 94 Postfach 859 8025 Zürich	01 267 73 73
AG, AI, AR, BL, BS, SG, SH, SO, TG GR (ohne Bezirke Bergell, Misox und Puschlav) ZH (Bezirke Andelfingen und Winterthur)	Zweigstelle Winterthur Paulstrasse 9 Postfach 300 8401 Winterthur	052 261 50 13
GE, JU, NE, VD BE (Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville) FR (ohne Bezirke See und Sense) VS (ohne Oberwallis)	Agence régionale de la Suisse romande Avenue de Montchoisi 35 Case postale 675 1001 Lausanne	021 614 75 00
TI GR (Bezirke Bergell, Misox und Puschlav)	Agenzia regionale della Svizzera italiana Via Ferruccio Pelli 1 6901 Lugano	091 910 47 67

## **Internet**

Bundesamt für Statistik

<http://www.statistik.admin.ch> und <http://www.socialsecurity-stat.admin.ch>

Bundesamt für Sozialversicherung

<http://www.bsv.admin.ch>

Bundesamt für Privatversicherungswesen

<http://www.bpv.admin.ch>

AHV-IV

<http://www.ahv.ch>

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

<http://zefix.admin.ch>

Sicherheitsfonds BVG

<http://www.sfbvg.ch>

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

<http://www.aeis.ch>

BVG

<http://www.bvg.ch>

ASIP Schweizerischer Pensionskassenverband

<http://www.asip.ch>

Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten

<http://kammer-pk-experten.ch>

Socialinfo

<http://www.socialinfo.ch>

Vorsorgeforum 2. Säule

<http://www.vorsorgeforum.ch>

Innovation Zweite Säule

<http://www.izs.ch>

VPS Verlag Personalvorsorge und Sozialversicherung

<http://www.vps.ch>



# Überblick über einige wichtige Eckwerte der Sozialversicherungen

## BV (Obligatorium)

<i>Beitragspflicht</i>	Obligatorisch:	Arbeitnehmer mit einem Einkommen von mehr als Fr. 25 320.–. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität sowie ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Alter.		
	Freiwillig:	Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die dem BVG nicht unterstellt sind.		
<i>Koordinationsabzug</i>	Fr. 25 320.–			
<i>Beitragsbemessungsgrundlage</i>	AHV-pflichtiger Lohn abzüglich Koordinationsabzug = Koordinierter bzw. versicherter Lohn. Minimal versicherter Lohn = Fr. 3165.–, maximal versicherter Lohn = Fr. 50 640.–.			
<i>Beiträge</i>	Das Gesetz definiert die Berechnung der Altersguthaben und überlässt die Beitragsgestaltung (Staffelung, Höhe etc.) den einzelnen Pensionskassen. Der Arbeitgeber hat mindestens die Hälfte der gesamten Beitragssumme zu übernehmen.			
<i>Altersgutschriften</i>	Männer:	25 – 34      7% 35 – 44      10% 45 – 54      15% 55 – 65      18%	Frauen:	25 – 31      7% 32 – 41      10% 42 – 51      15% 52 – 63      18%
<i>BVG Mindestzinsatz</i>	3,25%			
<i>Umwandlungssatz</i>	7,2%			
<i>Rücktrittsalter</i>	Anspruch auf eine Altersleistung besteht ab dem zurückgelegten 65. bzw. 62. Altersjahr. Erwerbstätigen Frauen ist eine Weiterversicherung bis zum 63. (2004) bzw. 64. (2005) Altersjahr möglich.			
<i>Jahresrenten BV</i>	Altersrenten:	Jährliche Mindestrente Fr. 1679.– (62/65) bzw. Fr. 1697.– (63) Jährliche Maximalrente Fr. 13 422.– (62/65) bzw. Fr. 13 564.– (63)		
	Witwenrenten:	Minimal bzw. maximal anwartschaftliche Witwenrente Fr. 1007.– bzw. Fr. 8053.–		
	Waisenrenten:	Minimal bzw. maximal anwartschaftliche Waisenrente Fr. 336.– bzw. Fr. 2684.–		

---

## AHV, IV, EO und ALV

<i>Beitragspflicht und -dauer</i>	Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (ohne Erwerbstätigkeit ab dem 20. Altersjahr) bis 63 für Frauen mit Jahrgang zwischen 1939 und 1941 bzw. 64 für Frauen ab Jahrgang 1942 und jünger; 65 für Männer.		
<i>Beitragsätze Unselbständigerwerbende</i>	AHV:	8,4%	Arbeitgeber und -nehmer zahlen je die Hälfte, d.h. 5,05%.
	IV:	1,4%	Rentner und Rentnerinnen sind weiterhin beitragspflichtig ab einem jährlichen Erwerbseinkommen von mehr als Fr. 16 800.– pro Arbeitgeber.
	EO:	0,3%	
<i>Beitragsätze Selbständigerwerbende</i>	AHV:	7,8%	Für ein Jahreseinkommen von weniger als Fr. 50 700.–
	IV:	1,4%	gilt ein sinkender Beitragssatz (von 9,013% auf 5,116%).
	EO:	0,3%	
<i>Zu bezahlen auf:</i>	dem gesamten AHV-pflichtigen Lohn, d.h. nach oben unbegrenzt aber nur AHV-rentenbildend bis Fr. 75 960.–.		
<i>Beitragsatz</i>	ALV:	2,5%	bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 106 800.– sowie
		1,0%	von Fr. 106 801.– bis Fr. 267 000.– (Solidaritätszuschlag).

<i>Jahresrenten AHV</i>	Altersrenten:	Minimalrente: Fr. 12 660.-; Maximalrente: Fr. 25 320.-; beide Renten eines Ehepaars zusammen 150% bzw. maximal Fr. 37 980.-.
	Witwen- und Witwerrenten:	80% der entsprechenden Altersrente (Fr. 10 128.- bis Fr. 20 256.-)
	Waisenrenten:	40% der entsprechenden Altersrente (Fr. 5064.- bis Fr. 10 128.-)

---

## **UV**

*Betriebsunfall*      Versichert: massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. aber Fr. 106 800.-. Die Beiträge sind je nach Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe verschieden und gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

*Nichtbetriebsunfall*      Versichert: massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. aber Fr. 106 800.-. Die Beiträge sind je nach Branche verschieden und gehen in der Regel zu Lasten des Arbeitnehmers.

---

## **Säule 3a**

<i>Steuerlich zugelassene Abzüge</i>	Arbeitnehmer:	Maximal Fr. 6077.-
	Selbständigerwerbende:	20% des AHV-pflichtigen Einkommens, maximal aber Fr. 30 384.-.

---

---

Die Broschüre **«Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Ausgabe 2003»** will den Versicherten und Leistungsbezügern sowie allen übrigen interessierten Personen ausgewählte Aspekte und Ausdrücke der beruflichen Vorsorge näher bringen und – soweit möglich – in einfacher Form verständlich machen. Zusätzlich soll bestimmten Kreisen – Politikern, Experten und Spezialisten der beruflichen Vorsorge – ein handlicher Überblick mit einigen wichtigen Zahlen und Grafiken aus der Pensionskassenstatistik 2000 in die Hand gegeben werden.

**Bulletin info:social – Fakten zur Sozialen Sicherheit**

**Letzte Nummern:**

**info:social Nr. 4:**

Spartaco Greppi, Heiner Ritzmann. Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit. Erste Ergebnisse für die Schweiz nach der Essoss-Methodik von Eurostat. Februar 2001, Sondernummer, Preis: Fr. 24.–, Bestellnummer: 299-9904

**info:social Nr. 5:**

Elisa Streuli, Tobias Bauer. Working poor in der Schweiz. Eine Untersuchung zu Ausmass, Ursachen und Problemlagen. Mai 2001, Preis: Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9905

**info:social Nr. 6:**

Soziale Sicherheit im statistischen Überblick. Fakten, Entwicklungen und Zusammenhänge. November 2001, Preis: Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9906

**info:social Nr. 7:**

Matthias Niklowitz, Christian Suter. Wenn viele Probleme zusammenkommen. Zusatzauswertungen zur nationalen Armutsstudie. Juli 2002, Preis: Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9907

**info:social Nr. 8:**

Hanspeter Stamm, Markus Lamprecht. Die schweizerische Altersvorsorge im Spiegel der Einkommens- und Verbrauchserhebung 1998. April 2003, Preis: Fr. 12.–, Bestellnummer: 299-9908